

Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zum Gottesdienst

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

002.1 *Sonntagsgottesdienst*

An jedem Sonntag findet ein öffentlicher Gemeindegottesdienst statt.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

002.2 *Sonntagsgottesdienst*

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch Predigt, Taufe und Abendmahl. Zum Gottesdienst gehören ferner Gebet, Gesang, Kollekte und Segen.

BL 1956 2006
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

002.3 *Sonntagsgottesdienst*

Kirchgemeinden können Gottesdienste gemeinsam feiern. Jährlich darf der Gottesdienst nicht mehr als viermal ausserhalb der Kirchgemeinde stattfinden. Die Pfarrämter treffen miteinander entsprechende Absprachen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchenpflegen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

003.1 *Gottesdienstordnung*

Die Gottesdienstordnung ist im Zusammenhang mit der Überlieferung der reformierten Kirchen zu gestalten (z. B. "Liturgie für die Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft" und "Liturgie für die Evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz"), wobei die jeweilige Entwicklung im Formempfinden und im sprachlichen Ausdruck zu beachten ist. Für einzelne Gottesdienste können nach vorheriger Ankündigung auch andere Ordnungen verwendet werden.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

003.2 *Gottesdienstordnung*

Änderungen gottesdienstlicher Formen sind im Einvernehmen mit der Kirchenpflege zulässig, solange sie dem Wesen reformierten Gottesdienstes nicht widersprechen. Bei wesentlichen Änderungen haben die Gemeinden den Rat des Kapitels und des Kirchenrates einzuholen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

004.1 *Predigt*

In der Predigt wird die Heilige Schrift ausgelegt. Die Predigt soll in der Regel in der Schriftsprache und nach Möglichkeit frei gehalten werden. Die Textwahl ist frei.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

004.2 *Predigt*

Neben der Predigt können zur Auslegung des Evangeliums auch andere geeignete Ausdrucksmittel wie Texte, Bild und Ton, Dialog oder Diskussionsgruppen eingesetzt werden.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

005 *Gebet*

Die Gebete sollen dem jeweiligen Gottesdienst entsprechen. Sie können den geltenden Liturgien und anderen Vorlagen entnommen, neu formuliert oder frei gehalten werden.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

006.1 *Kirchengesang*

Für das Singen im Gottesdienst dient das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirche der deutschsprachigen Schweiz. In Zusammenarbeit mit Kirchenchören und Jugendgruppen sollen auch nach Text und Melodie neuartige Lieder gesungen und gefördert werden.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

006.2 *Kirchengesang*

Musikalische Darbietungen haben sich dem Text nach dem reformierten Gottesdienst einzufügen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

007 *Kollekte*

Zu jedem Gottesdienst gehört die Erhebung eines Kirchenopfers. Seine Verwendung ist in Art. 23 der Kirchenverfassung geregelt.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

008.1 *Zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes*

Die zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes bestimmt die Kirchenpflege unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

008.2 *Zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes*

Wo die Möglichkeit besteht, wird die Gemeinde durch Glockengeläute zum Gottesdienst eingeladen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

009.1 *Festtage*

Als besondere kirchliche Feiertage gelten Weihnacht, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, der Eidgen. Dank-, Buss- und Betttag (dritter Sonntag im September), der Reformationssonntag (erster Sonntag im November).

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

009.2 *Festtage*

Weitere Feiertage sind der Verena-Sonntag (erster Sonntag im September), der Missionssonntag (erster Advent) und, wo es begangen wird, das Erntedankfest. Gottesdienste finden auch zum Jahreswechsel statt.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

010.1 *Besondere Gottesdienste*

Die Kirchenpflegen können im Einverständnis mit den Gemeindepfarrern ordentliche Gottesdienste z. B. als Familien-, Jugend-, Sing-, Fürbitte-, Feldgottesdienste gestalten, jedoch in der Regel nicht mehr als einmal im Monat. Ausgenommen sind die Hauptgottesdienste an kirchlichen Festtagen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

010.2 *Besondere Gottesdienste*

Ferner können weitere Gottesdienste zu anderen Zeiten angeordnet werden, z.B. Abend- und Wochenendgottesdienste.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

010.3 *Besondere Gottesdienste*

Der Kirchenrat kann alle Gemeinden gesamthaft zu ausserordentlichen Dank-, Buss- und Fürbittegottesdiensten auffordern.

BL 1956 2006
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

011.1 *Segnendes Handeln*

Für Menschen in besonderen Lebenssituationen kann Segen in einem speziellen Gottesdienst weitergegeben werden.

BL 1956 2006
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

011.2-3 *Segnendes Handeln*

Eine Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine solche Segenshandlung vorzunehmen.

Der Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

012 *Gottesdienste in Nebengemeinden etc.*

Kirchenpflege und Pfarrer sorgen für regelmässige und ausreichende gottesdienstliche Betreuung von Wechselkirchen, Nebengemeinden, Aussenquartieren und Altersheimen durch Wochenpredigten und Andachten.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

013 *Regionale Gottesdienste, Kanzeltausch.*

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, in regionaler Zusammenarbeit dafür zu sorgen, dass in der gleichen Region Gottesdienste zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden. Ebenso ist ein regelmässiger Kanzeltausch zu ermöglichen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

014 *Fotografieren, Filmen, Fernsehübertragung*

Das Fotografieren und Filmen ist während allen gottesdienstlichen Handlungen, ausser während der Trauung, untersagt (Art. 29). Vorbehalten bleiben Übertragungen von Gottesdiensten durch Massenmedien.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die Taufe

016.2 *Ort und Zeit*

Ausserhalb des Gottesdienstes kann getauft werden, wenn seelsorgerliche oder gesundheitliche Gründe vorliegen. In solchen Fällen bezeugt die Anwesenheit von Kirchenpflegern die Verbundenheit mit der Gemeinde.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die Taufe*
018.2 *Taufversprechen*
Die Eltern versprechen, den Täufling im christlichen Glauben zu erziehen und zum Besuch des Gottesdienstes sowie des kirchlichen Unterrichtes zu ermutigen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Das Abendmahl*
022 *Einladung zum Abendmahl*
Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst, aber auch durch die üblichen Publikationsorgane, zu den bevorstehenden Abendmahlsgottesdiensten eingeladen. Kinder in Begleitung Erwachsener dürfen am Abendmahl teilnehmen.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Das Abendmahl*
023.2 *Abendmahlssonntage*
Die Kirchenpflege kann jederzeit weitere Gottesdienste mit Abendmahl anordnen.

BL 1956 2005
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*
029.1 *Aufbau der Traufeier*
Der Gottesdienst Trauung findet in der Regel in der Kirche oder anderen kirchlichen Räumen statt. Er umfasst Predigt, Gesang, Gebet, Trauversprechen und Übergabe der Traubibel. Die Trauung soll schlicht sein; für seine Gestaltung ist der Pfarrer zuständig. Musikalische Darbietungen sollen dem Anlass angemessen sein.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*
031.2 *Gemischte Ehen*
Es wird empfohlen, dass sowohl Pfarrer als Brautpaar vor der Trauung mit dem Geistlichen der anderen Konfession Kontakt aufnehmen. Es ist ihnen nahezu legen, sich an den Gottesdiensten ihrer Kirchen zu beteiligen und ihre Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde *Jugendarbeit, Unterrichtswesen*
042.1 *Jugendgottesdienste, Kinderlehre, Sonntagschule, Familiengottesdienste*
Kinder und Jugendliche werden wöchentlich zu ihnen gemässen Gottesdiensten (Sonntagschule, Kinderlehre, Jugendgottesdienst, Familiengottesdienst) eingeladen. Die Kirchgemeindeversammlung regelt Teilnahme und Ferien.

BL 1956 1998
Das Leben der Kirchgemeinde *Jugendarbeit, Unterrichtswesen*
052.1 *Konfirmation*
Die Konfirmation ist nach protestantischer Überlieferung die gottesdienstliche Feier, in der junge Menschen auf Grund ihrer Taufe und zum Abschluss des kirchlichen Unterrichtes ihre Zugehörigkeit zur Kirche selber bestätigen. Der Konfirmationsgottesdienst enthält Fürbitte und Segen für junge Menschen und fragt nach der Weisung des Evangeliums im Wechsel der Generationen.

BL 1956 2003

Im Dienste der Kirche - In der Kirchgemeinde Der Pfarrer

102 *Ordination / Aufnahme ins Ministerium*

1 Die Ordination ist die kirchliche Verordnung zum Predigtamt. Sie wird vom Konventspräsidenten auf Grund des Konkordats vom 28. November 2002 (KGS 7.4) in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Dazu werden die Konventualen und Konventualinnen, der Kirchenrat und der Regierungsrat, sowie das Präsidium der Synode und des Diakoniekonvents eingeladen

2 Die Ordination ist die Voraussetzung für die Wählbarkeit einer Pfarrperson im Kanton Basel-Landschaft. Sie erhält bei seiner Ordination bzw. Amtseinssetzung die geltende Liturgie.

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.1 *Aufgabe*

Die Organistin oder der Organist dient der Gemeinde, indem sie oder er ihr in den Gottesdiensten zu einem fröhlichen Singen verhilft und die Herzen zu rechtem Loben und Danken erweckt.

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.2 *Aufgabe*

Sie oder er bespricht mit der Pfarrperson die musikalische und liturgische Gestaltung des Gottesdienstes. Die Organistin oder der Organist soll spätestens am Vortage des Gottesdienstes über die zu singenden Lieder informiert werden.

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.4 *Aufgabe*

Die Anschaffung der für den Gottesdienst notwendigen Musikalien ist Sache der Kirchgemeinde.

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

137.3 *Amtseinssetzung*

Die Amtseinssetzung der Organistin oder des Organisten geschieht in einem Gottesdienst.

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

138.2

Neben dem Kirchenchor sind auch die örtlichen Gesang- und Musikvereine zur Mitwirkung im Gottesdienst einzuladen.

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Der Sigrüst

139.1 *Aufgabe im Gottesdienst*

Die Sigrüst oder der Sigrüst wohnt den Gottesdiensten der Kirchgemeinde bei. Sie oder er ist den anwesenden Gemeindegliedern auf jede geeignete Weise behilflich und sorgt für Beseitigung allfälliger Störungen. Sie oder er wacht darüber, dass das Fotografieren und Filmen während aller Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen unterbleibt (vorbehalten KO Art. 14).

BL 1956 1956

Im Dienste der Kirche Der Sigrüst

139.2 *Aufgabe im Gottesdienst*

Sie oder er bereitet in der Kirche Tauf- und Abendmahlsfeiern vor und unterstützt die Pfarrperson mit den nötigen Handreichungen.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

15.1 *Allgemeines*

Die Gemeinde versammelt sich regelmässig zum Gottesdienst. Hier wird die Herrschaft Gottes verkündet. Gott ruft die Gemeinde zu Lob, Dank, Busse, Bitte, Fürbitte und zum Dienst.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

15.2 *Allgemeines*

Im Gottesdienst werden die Beteiligten zum Dienst in der Welt ausgerüstet. Dieser Dienst geschieht in der Nachfolge Christi.

AG 1976 2005
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

15.3 *Allgemeines*

Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung dafür, dass der Gottesdienst stattfindet. Sie legt Zeit und Ort fest und entscheidet über die Durchführung besonderer Gottesdienste (Festgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und andere).

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

16.1 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Nach reformierter Überlieferung besteht der Gottesdienst aus Bibellesung, Predigt, Gebet, Gesang, Kollekte und Segen. Im Mittelpunkt steht die Predigt, die einen Bibeltext auslegt.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

16.2 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch für die evangelisch- reformierte Schweiz zur Verfügung.

AG 1976 2005
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

16.3 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Zum Gottesdienst gehören auch Taufe und Abendmahl.

AG 1976 2005
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

16.4 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Gottesdienste können im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch von Arbeitsgruppen vorbereitet und durchgeführt werden.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

16.6 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Erhebliche Änderungen der in den einzelnen Gemeinden herkömmlichen Ordnung im Gottesdienst setzen einen Beschluss der Kirchenpflege voraus.

AG 1976 1976
Die Kirchgemeinde Gottesdienst

16.7 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen.

AG 1976 1997
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

16.8 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Die Gottesdienste im Rahmen des Pädagogischen Handelns werden kinder-, jugend- und familiengerecht gestaltet. Sie bilden einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

17.1 *Gottesdienstkollekte*

Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

17.2 *Gottesdienstkollekte*

Die Kirchenpflege ordnet die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der Synode und vom Kirchenrat angeordneten Kollekten einbaut.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

17.3 *Gottesdienstkollekte*

Die Kirchenpflege genehmigt die vom Kollektenkassier geführte Rechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug aus der Kollektenrechnung beigefügt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

18.1 *Sonn- und Festtagsgottesdienst*

An jedem Sonn- und Festtag (Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Betttag) findet zu der von der Kirchenpflege festgesetzten Zeit ein Gottesdienst statt. Er soll nur in dringenden Fällen und nur nach entsprechender Bekanntmachung auf eine andere als die gewohnte Zeit verlegt werden.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

18.2 *Sonn- und Festtagsgottesdienst*

Die Kirchenpflege schafft weitere Gottesdienstgelegenheiten durch Filial- und Abendgottesdienste und besondere Feiern an Sonn- und Werktagen.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

18.3 *Sonn- und Festtagsgottesdienst*

Insbesondere sollen am heiligen Abend und zum Jahreswechsel solche Gottesdienste abgehalten werden. Über deren Durchführung entscheidet mit Rücksicht auf den ortsüblichen Brauch die Kirchenpflege.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

18.4 *Sonn- und Festtagsgottesdienst*

Jeder Sonn- und Festtag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt.

AG 1976 2001
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

19 *Segen*

Segen ist ein freier Zuspruch von Gottes Gnade. Deshalb ist der Segen (Gottes) Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:

- a) am Schluss des Gottesdienstes
- b) in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen
- c) in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und - übergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung erteilen.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.1 *Taufe*

Die Taufe macht die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.2 *Taufe*

Die Taufe mit Wasser erfolgt entsprechend dem Taufbefehl Jesu Christi. In der Regel findet sie im Gottesdienst statt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.3 *Taufe*

Bei der Taufe von Kindern geben die Eltern zu erkennen, dass sie und ihre Kinder auf den Beistand Jesu Christi angewiesen sind. In ihrer Erziehungsaufgabe sollen die Eltern von Taufpaten unterstützt werden.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.4 *Taufe*

Bei Erwachsenen geht der Taufe eine Unterweisung voraus.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.5 *Taufe*

Beim Übertritt aus einer christlichen Konfession, welche die biblische Taufe übt, wird die Taufe nicht wiederholt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

21.6 *Taufe*

Der Vollzug der Taufe wird im Taufregister festgehalten und dem Getauften schriftlich bestätigt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

22.1 *Abendmahl*

Das Abendmahl macht die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde sichtbar.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

22.2 *Abendmahl*

Das Abendmahl geschieht mit Brot und Wein entsprechend seiner Einsetzung durch Jesus Christus.

AG 1976 1976

Die Kirchgemeinde

Gottesdienst

25.3 *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchgemeinde des letzten Wohnortes des Verstorbenen eingetragen.

AG 1976 2005

Die Beauftragten der Gemeinde

Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)

66 *Ordination*

1 Die Ordination wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

2 Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche in Treue zu dienen, sein Wort nach der Heiligen Schrift zu lehren und zu predigen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich vor Gott".

AG 1976 1976

Die Beauftragten

Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)

73 *Laienprediger*

Der Kirchenrat kann befähigte und bewährte Glieder der Kirche zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten ermächtigen.

AG 1976 2005

Die Beauftragten der Gemeinde

Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)

78 *Ordination*

1 Die Ordination der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

2 Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Diakonische/r Mitarbeiter/in in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich vor Gott."

AG 1976 2005

Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)

81 *Inpflichtnahme der DM*

Der oder die gewählte Diakonische Mitarbeitende wird in einem Gottesdienst vom Dekan bzw. der Dekanin in sein oder ihr Amt eingesetzt. Dabei legt der oder die Diakonische Mitarbeitende folgendes Gelübde ab: „Ich gelobe vor Gott, meinen Dienst als Diakonische/r Mitarbeiter/in dieser Gemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch- Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: „Das gelobe ich vor Gott.“

AG 1976 1976

Die Beauftragten

Weitere Beauftragte

85.1 *Kirchenmusiker*

Zur Pflege der instrumentalen und vokalen Musik im Gottesdienst dienen der Gemeinde Organisten, Kantoren, Instrumentalmusiker, Chöre, Orchester, Bläsergruppen usw.

AG 1976 1976
Die Beauftragten *Weitere Beauftragte*

85.3 *Kirchenmusiker*

Sie berücksichtigen in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, der den Gottesdienst leitet, die Erfordernisse des liturgischen Zusammenhangs.

LU 1977 1977
*Weisung über die Form und Durchführung von
ökumenischen Gottesdiensten*

Weisung ök.

1. Ökumenische Wort-Gottesdienste sollen gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden. In der Regel findet anschliessend keine Messfeier statt.
 - 2.1. Wo unmittelbar im Anschluss an einen ökumenischen Wort-Gottesdienst eine katholische Eucharistiefeier gehalten wird, ohne dass die evangelischen Gottesdienstbesucher sich wegbegeben, sollte der reformierte Pfarrer in mitchristlicher Gemeinschaft anwesend bleiben.
 - 2.2. Der reformierte Pfarrer kann anwesend bleiben, ohne dass er sich am Vollzug äusserer Handlungen beteiligt.
 - 2.3. Wo es das örtliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Gemeinden als möglich erscheinen lässt und vom römisch-katholischen Pfarrer die Bitte um Mitgestaltung beim äusseren Vollzug der Eucharistie an den reformierten Pfarrer herangetragen wird, soll dieser die Freiheit zu solcher Mitwirkung haben.
 3. Bei allfälliger Teilnahme von Evangelischen an einer katholischen Eucharistiefeier und umgekehrt soll der Kommunionempfang dem Gewissensentscheid des Einzelnen anheimgestellt werden.
 - 4.1. In kleineren, geschlossenen Gruppen, in denen bereits ein Stück des Weges im gemeinsamen Verständnis der Eucharistie begangen ist, dürfte sowohl die Konzelebration möglich wie auch die Interkommunion angebracht sein.
 - 4.2. Bei ökumenischen Trauereien ist ernsthaft abzuklären, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer gemeinsamen Eucharistiefeier gegeben sind.
-

LU 1977 1977
*Weisung über die Form und Durchführung von
ökumenischen Gottesdiensten* *grundsätzliche Feststellungen:*

Weisung ök.

1. In der Botschaft des Alten und Neuen Testaments ist den christlichen Kirchen ihre grundlegende Verbundenheit geschenkt.
 2. Die Vielgestaltigkeit der Kirche hat sich in der Geschichte aus dem Bemühen um das Verständnis der biblischen Botschaft ergeben.
 3. Kirche stellt sich immer wieder dar in der gottesdienstlichen Feier der Gemeinschaft mit Christus als dem Herrn der Kirche. Ausdrucksformen dieser Gemeinschaft sehen wir vorab im Gebet, in der Verkündigung des Wortes sowie im Gemeinschaftsmahl mit dem auferstandenen, gegenwärtigen Christus.
 4. Für die Römisch-katholische Kirche ist – im Gegensatz zum evangelisch- reformierten Verständnis – ein Gottesdienst ohne Eucharistiefeier kein vollständiger Gottesdienst im Sinne erfüllter Sonntagspflicht.
 5. In Befolgung des reformatorischen Prinzips „ecclesia semper reformanda“ sind wir dafür offen, eine Neubelebung des Verständnisses des Abendmahles (Eucharistie) anzustreben, um das Gebot Jesu „Das tut zu meinem Gedächtnis“ ernst zu nehmen.
 6. Gemäss den kirchlichen Verlautbarungen stehen gemeinsamen Wort- Gottesdiensten (Gebets- und Verkündigungsgottesdiensten) keine Schwierigkeiten entgegen. Solche Begegnungen der christlichen Gemeinden in ihrer Andersartigkeit sind wichtig für die Erfüllung des Auftrages des Herrn an die Kirche.
 7. Bei der Eucharistiefeier wirkt heute zwar das Sakramentsverständnis nicht mehr kirchentrennend, wohl aber noch das Amtsverständnis. Deshalb ist für die Römisch- katholische Kirche die Interkommunion gegenwärtig noch nicht möglich.
-

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Allgemeine Bestimmungen*

06 *Bedeutung*

In der gottesdienstlichen Feier sammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes, zur Stärkung ihrer Glieder und zur Sendung in die Welt.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Der Jugendgottesdienst (Kinderlehre)*

11d *Besuch*

Der Besuch des Jugendgottesdienstes beginnt mit dem 5. Schuljahr und dauert bis zum Anfang des Konfirmandenunterrichtes. Die Konfirmanden besuchen den Gottesdienst der Erwachsenen. Die Synode regelt den obligatorischen Besuch des Jugendgottesdienstes durch eine Verordnung.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Der Jugendgottesdienst (Kinderlehre)*

11e *Zeit*

Grundsätzlich wird am Sonntag ein Jugendgottesdienst gehalten. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Jugendgottesdienst an einem Werktag stattfinden. Die Kirchgemeinde regelt die Ansetzung des Jugendgottesdienstes.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Der Kindergottesdienst (Die Sonntagsschule)*

12 *Durchführung, Leitung*

Für Kinder, die den Jugendgottesdienst noch nicht besuchen können, führt jede Kirchgemeinde nach Möglichkeit einen Kindergottesdienst durch, dessen Besuch freiwillig ist. Er wird von geeigneten Helfern gehalten. Die Kirchenvorsteherschaft ist für deren Ausbildung und regelmässige Vorbereitung verantwortlich.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Feiertage

13 *Kirchliche Feiertage*

Als kirchliche Feiertage gelten und werden mit einem Gottesdienst begangen: Weihnachtstag, Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Reformationssonntag.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Feiertage

14 *Nachfeiertage*

Stephanstag, Oster- und Pfingstmontag werden in der Regel mit einem Gottesdienst oder sonst in angemessener Weise gefeiert.

Der Stephanstag gilt nicht als Nachfeiertag, wenn er auf einen Samstag oder Dienstag fällt.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Feiertage

15 *Kirchenjahr*

Die Festzeiten des Kirchenjahres sollen in der Gestaltung des Gottesdienstes berücksichtigt werden.

TG 1978 1978
Die heiligen Handlungen *Die Taufe*

18 *Kindertaufe*

Bei der Taufe eines Kindes sind in der Regel ein Pate und eine Patin als Taufzeugen sowie die Eltern anwesend. Konfirmierte Glieder der Landeskirche oder mindestens 16 Jahre alte Angehörige einer anderen christlichen Konfession können Paten sein.

Eltern und Taufpaten verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten. Der Pfarrer führt mit den Eltern ein Taufgespräch.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Handlungen *Die Konfirmation*

30 *Bedeutung*

Die Konfirmation weist hin auf die Verheissung der Taufe und bestätigt die Einladung zum Abendmahl. Sie ruft auf zum christlichen Glauben, zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche und zum Dienst in der Welt. Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Handlungen *Die Trauung*

34 *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. Durch sie wird der Ehebund vor Gott bestätigt. Die Neuvermählten erbitten Gottes Segen und versprechen, mit seiner Hilfe ihre Ehe christlich zu führen.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Handlungen *Die Abdankung*

38 *Bedeutung*

Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem der Pfarrer angesichts des Todes und Leides die Erlösung durch Jesus Christus verkündigt. Er berücksichtigt auch in angemessener Weise Leben und Person des Verstorbenen.

TG 1978 1978
Die kirchlichen Handlungen *Die Abdankung*

39 *Form*

Für die Gestaltung der Abdankung ist der Pfarrer in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft zuständig. Bei der Abdankung Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten und sich rechtzeitig mit dem Pfarrer zu verständigen.

TG 1978 1978
Ergänzende Bestimmungen

78 *Ausserordentliche Gottesdienste*

Ausserordentliche Gottesdienste für die ganze Landeskirche ordnet der Kirchenrat an.

TG 1978 1978
Ergänzende Bestimmungen

79 *Technische Aufnahmen*

Bild- und Tonaufnahmen dürfen gottesdienstliche Anlässe nicht stören und setzen die Einwilligung des Pfarrers voraus. Für Fernseh- und Radioübertragungen ist die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft notwendig.

TG 1978 2002
Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten

R01 *Grundlage*

Es ist Aufgabe aller Christen, Zeugnis von ihrem Glauben abzulegen. Der Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau erlässt die folgenden Richtlinien zur Ausbildung und generellen Zulassung von Laien zum Predigtendienst.

TG 1978 2002

Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten

R02 Geltungsbereich

1 Die Richtlinien gelten für Personen, denen gemäss § 3, Absatz 1, litera a der von der Synode am 28. Februar 2000 erlassenen Verordnung zur Kirchenordnung 1) aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Predigterlaubnis erteilt wird.

2 Zu einer gemäss § 3, Absatz 1, litera b der Verordnung zur Kirchenordnung 1) aufgrund langjähriger qualifizierter kirchlicher Tätigkeit erteilten Predigterlaubnis kann der Kirchenrat sinngemässe Auflagen und Bedingungen festlegen.

TG 1978 2002

Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten

R03 Berechtigung

1 Die Predigterlaubnis für Laien berechtigt, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, im Rahmen von Stellvertretungen die Verantwortung zur Leitung und Gestaltung von ordentlichen Sonntagsgottesdiensten zu übernehmen. Davon ausgenommen sind die in der Kirchenordnung 2) aufgeführten heiligen und kirchlichen Handlungen.

2 Mit der Berechtigung wird kein Anspruch auf Predigteinsätze begründet.

TG 1978 2002

Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten

R04 Einsatz

Für den Einsatz eines Laienpredigers oder einer Laienpredigerin ist die Kirchenvorsteherschaft des Einsatzortes zuständig.

TG 1978 2002

Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten Zulassung zum

Predigtendienst

R07 Gesuch

Für die Zulassung zu einem Ausbildungsgang für Laienprediger oder Laienpredigerinnen ist ein Gesuch an den Kirchenrat zu richten. Dieses enthält die Personalien und zeigt die Beweggründe für den Predigtendienst auf. Dem Gesuch ist eine Bestätigung über die Teilnahme an Theologie-, Bibel- oder Katechetikkursen sowie eine Empfehlung der örtlichen Kirchenvorsteherschaft und eines Pfarrers oder einer Pfarrerin beizulegen. Der Kirchenrat entscheidet auf Antrag der Begleitkommission über die Zulassung zur Ausbildung.

TG 1978 2002

Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten Zulassung zum

Predigtendienst

R11 Dauer

Die definitive Ernennung gilt vier Jahre. Die Predigterlaubnis kann vom Kirchenrat nach Rücksprache mit der Begleitkommission je um vier weitere Jahre verlängert werden. Die Erlaubnis wird insbesondere nicht erneuert, wenn während Jahren keine Einsätze mehr erfolgten oder der Einladung zur Weiterbildung unbegründet keine Folge geleistet wurde.

TG 1978 2002

Richtlinien des KR für den Predigtendienst von Laien in Gottesdiensten Zulassung zum Predigtendienst

R12 Weiterbildung

Wer als Laie zum Predigtendienst zugelassen ist, verpflichtet sich, regelmässig an den vom Kirchenrat angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

V01 Gottesdienste an Feiertagen und Nachfeiertagen

1 An den kirchlichen Feiertagen gemäss § 13 der Kirchenordnung 1) wird Gottesdienst gehalten.

2 Über Weihnachten ist vom Heiligen Abend bis zum Stephanstag neben dem Morgengottesdienst am 25. Dezember mindestens ein weiterer Gottesdienst zu halten.

3 Am Karfreitag und Ostersonntag ist am Vormittag Gottesdienst zu halten. Ein dritter Gottesdienst wird am Vorabend vor Ostern, am Ostermontag oder als Abendgottesdienst auch am Hohen Donnerstag, Karfreitag oder Ostersonntag gefeiert.

4 Am Pfingstsonntag ist am Vormittag Gottesdienst zu halten. Ein weiterer Gottesdienst wird am Pfingstmontag oder als Abendgottesdienst am Pfingstsonntag oder seinem Vorabend gefeiert.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

V02 regionale Gottesdienste

1 In einer Region können die folgenden Gottesdienste auch gemeinsam gefeiert werden:

- a. zusätzliche Abend- und Werktagsgottesdienste,
- b zusätzliche Gottesdienste an Feiertagen,
- c. Gottesdienste an Nachfeiertagen.

2 Für regionale Gottesdienste sind die Kirchenvorsteherschaften der beteiligten Gemeinden zuständig. Sie organisieren allenfalls einen Transportdienst für die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher ihrer Gemeinden.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

V03 Gestaltung von Gottesdiensten durch Laien

1 Der Kirchenrat kann im Sinn von § 10 litera b der Kirchenordnung 1) die Predigerlaubnis geeigneten Personen zuerkennen:

- a. aufgrund eines durch einen entsprechenden Ausbildungsgang erworbenen Ausweises;
- b. aufgrund langjähriger qualifizierter kirchlicher Tätigkeit.

2 Der Kirchenrat kann entsprechende Ausbildungsgänge anbieten. Er legt die Kriterien für die Zulassung fest.

3 Die Predigerlaubnis für Laien berechtigt, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, im Rahmen von Stellvertretungen die Verantwortung zur Leitung und Gestaltung von ordentlichen Sonntagsgottesdiensten zu übernehmen. Davon ausgenommen sind Abendmahlsgottesdienste und Kasualien.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

V04 *Gestaltung von Gottesdiensten durch Diakonie und Diakoninnen*

1 Auf Gesuch der örtlichen Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat einem Diakon oder einer Diakonin die Predigterlaubnis erteilen.

2 Diese Predigterlaubnis berechtigt zur ausnahmsweisen Leitung und Gestaltung von ordentlichen Sonntagsgottesdiensten und Kasualien in der eigenen Gemeinde.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

V05 *Laiensonntage*

1 Der Kirchenrat kann einen Sonntag im Kirchenjahr zum Laiensonntag erklären.

2 Am Laiensonntag soll der Gottesdienst durch eine Gruppe aus der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt werden. Die Verantwortung liegt bei der Kirchenvorsteherschaft.

3 Für die Predigt an diesem Sonntag ist keine besondere Predigterlaubnis notwendig.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

V07 *Gesang- und Liturgiebücher*

Für die Gestaltung der Gottesdienste sind die folgenden Gesang- und Liturgiebücher anerkannt:

- a. Gesangbuch der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (Kirchengesangbuch);
- b. die geltende Thurgauer Liturgie sowie die Liturgiebücher der einzelnen deutschschweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirchen;
- c. die vom Liturgie- und Gesangbuchverein der evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz herausgegebenen Liturgiebücher.

GR 1980 1980

Der Auftrag der Kirchgemeinde

007 *Gottesdienst*

Die Verkündigung des Evangeliums bildet den Mittelpunkt des Gottesdienstes.

Die Ansetzung der regelmässigen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen und eventuell an Werktagen ist Sache der Kirchgemeindeversammlung. Ausnahmen regeln der Kirchgemeindevorstand und das Pfarramt miteinander. Ohne Einwilligung des Kirchgemeindevorstandes darf ein ordentlicher Gottesdienst nicht ausfallen.

GR 1980 1980

Der Auftrag der Kirchgemeinde

008 *Kinder- und Jugendgottesdienste*

Kinder und Jugendliche sollen, wo es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, mindestens zwölfmal im Jahr die Möglichkeit haben, Gottesdienste zu besuchen, die ihrem Verständnis und Erfahrungsbereich entsprechen.

Der Kirchgemeindevorstand setzt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer Familien-, Jugend- und Kindergottesdienste fest und fördert deren Besuch.

GR 1980 1980

Der Auftrag der Kirchgemeinde

010 (1)

Der Kirchenrat stellt jeder Kirchgemeinde die Liturgie für Gottesdienste und kirchliche Handlungen in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

GR 1980 2000

Der Auftrag der Kirchgemeinde

010 (3) *Kirchliche Handlung*

Kasualgottesdienste sind kirchliche Feiern, teils eingebettet in Gemeindegottesdienste, die auf Wunsch von Menschen in besonderen Lebenslagen durchgeführt werden.

Als Kasualgottesdienste gelten:

A. Traditionell:

- Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung

B. Spezielle Fürbitte- & Segnungsgottesdienste, so z.B.:

- für Eltern, die ein ungeborenes Kind verloren haben (Todgeburten)

- für Paare, deren Ehen geschieden werden

- für Ehepaare, die nach einer tiefen Krise ihr Eheversprechen erneuern wollen

- für Menschen, die eine Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben

- für das Zusammenleben von homophilen Paaren

- für Menschen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder vor andern tiefgreifenden Veränderungen im Leben stehen

Solche Kasualgottesdienste werden im Gespräch mit den Betroffenen vorbereitet. Die Verkündigung des Evangeliums steht im Zentrum der Feier.

Kasualgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden in geeigneter Weise angekündigt. Sie finden in den in der Kirchgemeinde üblichen Gottesdiensträumen respektiv Gottesdienstorten (wie z.B. ein Berggottesdienst im Freien) statt. Auf Wunsch kann ein Kasualgottesdienst ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Dazu braucht es das Einverständnis des Kirchenvorstandes.

Kasualgottesdienste werden von den von der jeweiligen Kirchgemeinde Beauftragten gehalten.

Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchenvorstand kann er oder sie die Mitwirkung an einem Kasualgottesdienst verweigern.

Ins Kirchenbuch eingetragen werden nur die unter 1 A. genannten Kasualien.

GR 1980 2000

Der Auftrag der Kirchgemeinde

010 Richtl. 1 *Kirchliche Handlung*

Im Sinne eines Verständnisses von Kirche als vielgesichtiger Weggemeinschaft werden Anfragen von Mitgliedern an die Kirche ernst genommen. Im Gespräch wird abgeklärt, ob und wie diesen Anliegen seelsorgerlich, theologisch und liturgisch verantwortlich mit einer kirchlichen Feier entsprochen werden kann. Eine solche wird gemeinsam in gottesdienstlichem Rahmen gefeiert.

GR 1980 1980

Der Auftrag der Kirchengemeinde

011 *Abendmahl*

Das Abendmahl ist das von Christus eingesetzte Mahl der Gemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen und der Gemeindeglieder untereinander.

Zum Abendmahl wird nach den Einsetzungsworten Christi gefeiert mit Brot und Wein.

Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

Der Kirchgemeindevorstand ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die Form des Abendmahls und hilft bei der Austeilung.

Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Bündner Herbstfestes gefeiert. Weitere jährlich wiederkehrende Abendmahlsfeiern können von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.

Behinderten ist die Feier des Abendmahls in geeigneter Form zu ermöglichen.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

027 *Bedeutung*

Der Gottesdienst der versammelten Gemeinde ist die Mitte ihres Lebens und Zusammenlebens.

Die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes aus der Heiligen Schrift, die Taufe und das Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und in der Gemeinschaft untereinander bilden die wesentlichen Teile des Gottesdienstes, dessen Grund und Mitte Jesus Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

028 *Ziel*

Ziel jedes Gottesdienstes ist es, Gott die Ehre zu geben und die Gemeinde und ihre Glieder so auszurüsten, dass sie Gottes Liebe und Herrschaft in Wort und Tat in der Welt bezeugen können.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

029 *Liturgische Gestaltung*

Der Gottesdienst kann liturgisch frei gestaltet werden, solange seine Mitte und sein Ziel gewahrt bleiben. Grundlage der liturgischen Gottesdienstgestaltung sind die in den evangelisch-reformierten Kirchen gebräuchlichen Liturgiebücher.

Wesentliche Änderungen der in der Kirchengemeinde üblichen liturgischen Gestaltung beschliesst im Rahmen der Kirchenordnung die Kirchenvorsteherschaft, in Streitfällen die Kirchgemeindeversammlung.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

030 *Vorbereitung und Durchführung*

Für die Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ist der Pfarrer verantwortlich.

Es ist wünschenswert, dass auch weitere Gemeindeglieder für die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zugezogen werden.

Wird der Gottesdienst von einem durch den Kirchenrat ernannten Hilfsprediger oder von einem Kandidaten der Theologie geleitet, hat dieser auch das Recht, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

031 *Familiengottesdienste*

Erwachsene und Kinder versammeln sich zu gemeinsamem Feiern im Familiengottesdienst.

Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Gottesdienste für spezielle Gruppen von Gemeindegliedern anbieten.

Diese Gottesdienste sind in der Gestaltung auf die entsprechenden Altersstufen auszurichten.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*
032 *Musik im Gottesdienst*

Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen. Der Gemeindegesang, das Orgelspiel, der Chor- und Sologesang, sowie die kirchliche Instrumentalmusik sind zu fördern.
Dem Kirchenmusiker, wie Organist oder Chorleiter, obliegt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Auswahl und Gestaltung gottesdienstgemässer Musik.
Die Richtlinien für die Ausbildung, die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen eines Kirchenmusikers werden vom Kirchenrat erlassen.

SG 1980 2001
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*
033 *Zeitliche Ansetzung*

An Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und Nachfeiertagen findet in der Regel in jeder Kirchengemeinde ein Gottesdienst statt. Gottesdienste können durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft einmal im Monat statt am Sonntag auch an einem anderen Tag oder in einer speziellen Form oder in regionaler Zusammenarbeit gefeiert werden.
Als kirchliche Feiertage gelten: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Betsag, Reformationssonntag und Neujahr.
Nachfeiertage sind der Stephanstag, der Ostermontag und der Pfingstmontag.
Die Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung auf einen Gottesdienst an Nachfeiertagen verzichten oder ihn durch einen zweiten Gottesdienst am Festtag ersetzen. Die Kirchenvorsteherschaft kann beschliessen, den Gottesdienst am Neujahr durch einen Gottesdienst am Silvester zu ersetzen.
Während Ferien und in begründeten Ausnahmefällen können Gottesdienste durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft auch in regionaler Zusammenarbeit, an einem anderen Tag oder in besonderer Form gefeiert werden.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*
034 *Gedenktage*

In der Adventszeit widmen die Kirchengemeinden in besonderer Weise einen Gottesdienst der Mission in aller Welt.
Am Sonntag vor Advent, oder je nach örtlicher Sitte, gedenken die Kirchengemeinden der Verstorbenen, wobei die christliche Hoffnung in der Mitte der Verkündigung stehen soll.
Weitere Sonntage mit einem besonderen Anliegen können von der Synode festgelegt oder vom Kirchenrat empfohlen werden.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*
035 *Andere gottesdienstliche Formen*

Neben den regelmässigen Gottesdiensten der versammelten Gemeinde kann Jesus Christus auch in anderen Formen bezeugt werden, wenn sich Gemeindeglieder zu gemeinsamem Feiern und Handeln zusammenfinden.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*
036 *Kollekten*

Die Kollekten, als fester Bestandteil gottesdienstlicher Feiern, sollen zur Förderung der Liebestätigkeit und der Mission erhoben werden. Über die Verwendung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat vorgeschriebenen Kollekten.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde

Der Gottesdienst

037 *Fotografieren, Filmen und Tonbandaufnahmen, Fernseh- und Radioüber*

Das Fotografieren und Filmen während gottesdienstlicher Handlungen ist grundsätzlich untersagt. Die Kirchenvorsteherschaft kann den Pfarrer ermächtigen, Ausnahmen, besonders bei Trauungen, zu gestatten.

Tonbandaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Kirchenmusikers gemacht werden.

Femseh- und Radioübertragungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft und des Pfarrers.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde

Der Kinder- und Jugendgottesdienst

040 *Gestaltung*

Kinder- und Jugendgottesdienste stellen eine altersgemässe Form der Verkündigung des Evangeliums dar und haben den Charakter einer Feier. Der aktiven Beteiligung der Kinder an Gottesdiensten ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Kinder- und Jugendgottesdienste können auch ökumenisch angeboten werden.

Für die Durchführung der Kinder- und Jugendgottesdienste ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich. Die Vorbereitung und Gestaltung übernehmen die Gemeindepfarrer verantwortlich. und andere kirchliche Mitarbeiter.

Der Kirchenrat sorgt dafür, dass den Pfarrern und geeigneten Mitarbeitern regelmässig Kurse und Modelle für die Jugendarbeit dieser Altersstufen angeboten werden, womöglich in Zusammenarbeit mit ändern Kantonalkirchen.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde

Die Taufe

043 *Vollzug*

Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der Wohngemeinde des Täuflings. Der Pfarrer stellt den Taufschein aus und trägt die Taufe ins Register ein. Die Taufe ist in derjenigen Kirchengemeinde ins Register einzutragen, in der sie vollzogen wurde.

Spital- oder Haustaufen können in besonderen Ausnahmesituationen durchgeführt werden.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde

Das Abendmahl

050 *Zeitliche Ansetzung*

In jeder Kirchengemeinde wird am Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, bei ändern geeigneten Anlässen oder in regelmässiger Ordnung weitere Abendmahlsfeiern durchzuführen.

Wird der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag in ökumenischer Zusammenarbeit gestaltet, kann die Abendmahlsfeier auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft entfallen oder durch andere Formen ersetzt werden.

SG 1980 1980

Die feiernde Gemeinde

Form und Zuständigkeit

051 *Zeitliche Ansetzung*

Im Gottesdienst der versammelten Gemeinde werden Brot und Wein durch den Pfarrer, zusammen mit Kirchenvorstehern oder ändern Gemeindegliedern, ausgeteilt.

Über Fragen wie weitere Abendmahlsfeiern, wesentliche Abweichungen von der üblichen Liturgie, gemeinsamer Kelch oder Einzelbecher, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, in Streitfällen die Kirchengemeindeversammlung.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Trauung*

053 *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für Bedeutung die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird.

Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.

SG 1980 2001
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Trauung*

056 *Traubibel, Eintragung und Bekanntgabe*

Der Pfarrer ist dafür besorgt, dass dem Hochzeitspaar eine Bibel überreicht wird. Die Trauung ist in derjenigen Kirchengemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen wurde. Die Trauungen werden in der Regel im Gottesdienst bekanntgegeben.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Trauung*

057 *Musikalische Gestaltung*

Die musikalische Gestaltung einer Trauung richtet sich nach ihrem gottesdienstlichen Charakter und ist mit dem Pfarrer abzusprechen.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Abdankung*

058 *Bedeutung*

Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in dessen Mitte die frohe Botschaft von Jesus Christus steht. Die Verkündigung soll auf die besondere Lage der Leidtragenden Bezug nehmen.

Chöre, Musiker und Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. In der Kirche werden keine Särge aufgebahrt.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Abdankung*

063 *Bekanntgabe und Bestattungsregister*

Die Bestattung eines Gemeindegliedes wird am folgenden Sonntag im Gottesdienst der Kirchengemeinde, welcher der Verstorbene angehört hat, bekanntgegeben.

Der Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister erfolgt in der Kirchengemeinde, in der der Verstorbene bestattet wurde.

SG 1980 2001
Die lernende Gemeinde *Konfirmandenunterricht und Konfirmation*

079 *Gottesdienstbesuch*

Während des Konfirmandenjahres besuchen die Konfirmanden als integrierenden Bestandteil des Unterrichts eine von der Kirchenvorsteherschaft festgelegte Anzahl von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Einführung in Gottesdienst und Predigt ist Aufgabe des Konfirmandenunterrichts.

SG 1980 1980

Die Organe und die Beauftragten. A. In der Kirchgemeinde Das Pfarramt. a) Ordination, Wahl, Amtseinsetzung

107 *Ordination*

Voraussetzung für die Ausübung eines Pfarramtes ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung und Seelsorge in der Ordination.

Die Ordination zum Pfarrer setzt die Wahlfähigkeit gemäss Art. 28 der Kirchenverfassung voraus.

Die Ordination wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Der Ordinand hat ein Gelübde abzulegen.

NE 1982 2003

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

219 *Cultes*

Le culte public, acte essentiel de l'Eglise, est célébré chaque dimanche et les jours de fêtes chrétiennes.

Il est présidé par le pasteur, ministre de la Parole et des sacrements, qui veille à partager les différents rôles liturgiques avec les conseillers, les diacres et les fidèles, pour que chacun prenne, dans l'assemblée, la place qui lui revient en fonction de son ministère.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

220 *Cultes*

Dans la règle, le culte comprend deux moments: la liturgie de la Parole, centrée sur la lecture de la Bible et la prédication; la liturgie de la Cène, centrée sur la prière eucharistique et le partage du pain et du vin.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

221 *Cultes*

L'organisation, la forme et la célébration d'autres cultes, notamment celles d'un office paroissial de prière, relèvent des ministres et du Conseil paroissial.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

222 *Sainte Cène*

La communion peut être apportée aux malades à l'issue du culte dominical.

La sainte cène peut aussi être célébrée en tout temps à leur domicile.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

223 *Baptême*

Ont accès au baptême:

- les adultes, dès seize ans, non encore baptisés qui veulent s'engager dans la vie et le témoignage de l'Eglise;
 - les enfants - quel que soit leur âge - des membres de l'Eglise;
 - les enfants qui le demandent, avec le consentement de leur représentant légal.
-

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

224 *Baptême*

Tout baptême doit être précédé d'une préparation catéchétique et spirituelle.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

225 *Baptême*

Le baptême est célébré en présence de la communauté paroissiale. Le Conseil paroissial, sur proposition du pasteur, accorde les dérogations exceptionnelles.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

226 *Baptême*

Seul le Conseil paroissial peut, pour raison grave, décider du renvoi d'un baptême.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

227 *Baptême*

Si des parents veulent élever leur enfant dans la foi chrétienne, en lui laissant la possibilité de demander lui-même le baptême, ils peuvent exprimer leur engagement lors d'un culte. On utilisera alors une liturgie qui évite toute confusion avec le baptême.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

228 *Bénédition nuptiale*

Dans la règle, les bénédictions de mariages ont lieu à l'église.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

229 *Bénédition nuptiale*

Toute bénédiction nuptiale est précédée d'un entretien pastoral au cours duquel le pasteur assurera du sérieux et de la liberté de la demande des conjoints.

Les mariages mixtes sont préparés et célébrés selon les directives des Eglises concernées.

NE 1982 1982

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

230 *services funèbres*

L'officiant veillera à ce que les services funèbres soient commandés par la foi en la résurrection de Jésus-Christ.

NE 1982 2003

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

231 *information réciproque*

Avant de célébrer un baptême, un mariage ou un service funèbre pour des fidèles n'appartenant pas à sa paroisse, l'officiant sollicité en informera le modérateur de la paroisse des intéressés ou, à défaut, le vice-président du Conseil paroissial.

NE 1982 2003

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne

Culte des enfants et des jeunes

231a

Les paroisses organisent, une fois par semaine, des cultes destinés aux enfants et aux adolescents.

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne *Culte des enfants et des jeunes*

231b

Ces cultes sont placés sous la responsabilité des ministres avec la collaboration de moniteurs bénévoles.

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne *Culte des enfants et des jeunes*

231c

Les ministres et les moniteurs suivent en principe le programme proposé par le Centre cantonal "Theologie, Education et Formation".

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne *Culte des enfants et des jeunes*

231d

Les paroisses organisent régulièrement des cultes pour l'ensemble de la communauté paroissiale, adultes et enfants.

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne *Catéchismes*

231s *Accès à la sainte cène*

Après son catéchisme, le baptisé a accès à la sainte cène. Cependant, cet accès peut être accordé antérieurement à des enfants baptisés, et cela aux conditions suivantes:

1. présenter une demande personnelle au pasteur de sa paroisse et avoir un entretien avec lui;
2. avoir suivi une catéchèse sur la sainte cène.

L'accord des parents demeure réservé.

NE 1982 2003
Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne *Catéchismes*

231t *Fin du catéchisme*

Un culte paroissial marque la fin du catéchisme. Il est présidé par le pasteur qui en a assumé la responsabilité.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter *6. Die Gemeindemitarbeiter.*

Allgemeine Bestimmungen

136

Gemeindemitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter *6. Die Gemeindemitarbeiter.*

Allgemeine Bestimmungen

142.1

Kirchenmusikerinnen sind Mitarbeiterinnen, die für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes, für die Förderung des Gemeindegesangs und der musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde zuständig und verantwortlich sind und auf diese Weise am Aufbau der Gemeinde mitwirken.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

19.1 *Bedeutung*

Die Gemeinde versammelt sich zum Gottesdienst, um Gottes Wort zu hören und zu verkündigen, Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten. Sie lässt ihre Gemeinschaft stärken und sich und ihre Glieder ausrüsten, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

19.2 *Bedeutung*

Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kirchenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

19.3 *Bedeutung*

Die Gottesdienste sind öffentlich. Das Geläute ist dafür ein Zeichen. Ort und Zeit der Durchführung werden öffentlich bekannt gegeben.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

20.1 *Sonntags- und Festtagsgottesdienst*

Am Sonntag feiert die Gemeinde die Erneuerung der Schöpfung in der Auferstehung Jesu Christi und freut sich auf den Frieden des kommenden Gottesreiches.

BE-JU-SO 1990 2004

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

20.2 *Sonntags- und Festtagsgottesdienst*

Die Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an kirchlichen Festtagen gehört zu den tragenden Elementen im Leben der Kirchgemeinde.

BE-JU-SO 1990 2004

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

20.3 *Sonntags- und Festtagsgottesdienst*

Benachbarte Kirchgemeinden können den Gottesdienst gemeinsam feiern. Die beteiligten Kirchgemeinderäte sind dafür verantwortlich, dass entsprechende Gottesdienstangebote zur Verfügung stehen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

20.4 *Sonntags- und Festtagsgottesdienst*

Der Kirchgemeinderat ist für die zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes zuständig. Er kann ihn gelegentlich auf Samstag oder auch auf einen anderen Wochentag vorverlegen oder in begründeten Fällen ausfallen lassen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

20.5 *Sonntags- und Festtagsgottesdienst*

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Pastorationsverträgen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

21.1 + 2 *Filialgottesdienste*

In weitläufigen Kirchgemeinden sorgt der Kirchgemeinderat dafür, dass auch in abgelegenen Gemeindeteilen Gottesdienst gehalten wird.

(2) Hat eine solche Kirchgemeinde nur einen Pfarrer, können die Gottesdienste abwechslungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

22.1 *Kirchenjahr und Festtage*

Das Kirchenjahr beginnt mit dem ersten Adventssonntag und bestimmt die Verkündigung und die Gestaltung der Gottesdienste.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

22.2 *Kirchenjahr und Festtage*

Zusammen mit der weltweiten Christenheit feiert die Kirchgemeinde hohe Feste des Kirchenjahres. Als hohe kirchliche Festtage gelten in der evangelisch-reformierten Kirche Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

22.3 *Kirchenjahr und Festtage*

Als weiteren hohen Festtag feiert sie am dritten Sonntag im September den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag..

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

22.4 *Kirchenjahr und Festtage*

Kirchliche Festtage sind auch der Kirchensonntag und der Reformationssonntag. Am Kirchensonntag, der an die Einführung der Reformation in Bern am 7. Februar 1528 erinnert, wird der Gottesdienst durch das vom Synodalrat gestellte Thema bestimmt und durch Laien gestaltet und geleitet.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

22.5 *Kirchenjahr und Festtage*

Weitere Sonntage können in regelmässiger Wiederkehr an bestimmte Aufgaben der Kirche wie Mission, Bibelverbreitung, Solidarität mit Flüchtlingen, Ausländern und Ausländerinnen usw. erinnern. Auch der Jahreswechsel soll mit einem Gottesdienst gefeiert werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

23.1 *Weitere Gottesdienste*

Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin weitere Gottesdienste, auch während der Woche, ansetzen, zum Beispiel Frühpredigten, Abendgebete, Wochenendgottesdienste.

BE-JU-SO 1990 1999

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

23.2 *Weitere Gottesdienste*

Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann der Pfarrer gottesdienstliche Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen durchführen. Sie sollen den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

23.3 *Weitere Gottesdienste*

Für besondere Gelegenheiten und Situationen können Gottesdienste auch ausserhalb der kirchlichen Räume stattfinden, zum Beispiel in Spitälern, Heimen und Gefängnissen oder als Berggottesdienste, Waldgottesdienste, Gottesdienste auf Campingplätzen. Der Gottesdienst kann mit einer sonntäglichen Begegnung (Morgenessen, gemeinsames Wegstück, andere gemeinschaftsbildende Tätigkeit) verbunden werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

23.4 *Weitere Gottesdienste*

Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit sollen von Zeit zu Zeit Gottesdienste gemeinsam mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gefeiert werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

23.5 *Weitere Gottesdienste*

Der Kirchgemeinderat kann christlichen Gruppen, Bewegungen und Institutionen in den Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht für gottesdienstliche Feiern und ähnliche Anlässe gewähren.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

23.6 *Weitere Gottesdienste*

Der Synodalarat kann in ausserordentlichen Fällen besondere Gottesdienste für die ganze Kirche anordnen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

24.1 *Verantwortung und Mitwirkung*

Für Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes ist der Pfarrer verantwortlich. Er gestaltet die Liturgie gemäss Art. 26 im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

24.2 *Verantwortung und Mitwirkung*

Zur Vorbereitung zieht die Pfarrerin den Kirchenmusiker bei.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

24.3 *Verantwortung und Mitwirkung*

An der Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes können weitere Gemeindeglieder beteiligt werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

25.1 *Die Predigt*

Die Predigt ist Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

25.2 *Die Predigt*

Sie wird in der Regel durch die Pfarrerin gehalten.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

25.3 *Die Predigt*

Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind (Lernvikarinnen, Kandidaten der Theologie, Predigthelferinnen, Katecheten und andere Gemeindeglieder), mit einzelnen Predigtdiensten beauftragen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

25.4 *Die Predigt*

In den deutschsprachigen Kirchgemeinden soll bei der Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart für Predigt und Liturgie den jeweiligen Gegebenheiten sorgfältig Rechnung getragen werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

26.1 *Die Liturgie*

Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

26.2 *Die Liturgie*

Die Gottesdienste werden in der Weise der evangelisch-reformierten Kirche gefeiert. Doch kann die Gemeinde auch mit Gebeten, Liedern und liturgischen Traditionen anderer christlicher Kirchen und mit neuen gottesdienstlichen Formen vertraut gemacht werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

26.3 *Die Liturgie*

Gebete und Fürbitten können auch frei formuliert und so auf die Predigt und auf besondere Situationen von Ort und Zeit bezogen werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

26.4 *Die Liturgie*

Von Zeit zu Zeit kann der Sonntagsgottesdienst auch in der Form eines Familiengottesdienstes gefeiert werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

27.1 *Die Kollekte*

Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

27.2 *Die Kollekte*

Die Gemeinde ist zum Voraus über den Verwendungszweck der Kollekte zu informieren. Die Kollektenerträge werden ihr in geeigneter Weise bekannt gegeben.

BE-JU-SO 1990 2004

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

28 *Persönliche Fürbitten*

Menschen in einer besonderen Lebenslage wie Kranke, von einem schweren Schicksal Betroffene oder vor einer grossen Verantwortung Stehende können in eine besondere Fürbitte eingeschlossen werden. Sie sollen auf diese Weise den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

29 *Liturgische Kleidung*

Für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche trägt der Pfarrer den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.

Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.1 *Gemeindegessang und Kirchenmusik*

Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.2 *Gemeindegessang und Kirchenmusik*

Orgelspiel, Mitwirkung des Kirchenchores und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.3 *Gemeindegessang und Kirchenmusik*

Kirchenmusiker und Pfarrerin können besondere Gelegenheiten zur Förderung des Gemeindegessangs schaffen. Bei der Wahl der Lieder sollte auch wertvolles zeitgenössisches Liedgut angemessen berücksichtigt werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.4 *Gemeindegessang und Kirchenmusik*

Kirchenmusikerin, Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musiker, die gelegentlich im Gottesdienst mitwirken, dies im Sinn dieser Kirchenordnung tun. Musikerinnen haben das Einverständnis des Kirchenmusikers und der Pfarrerin, die für den betreffenden Gottesdienst zuständig sind, einzuholen. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

31.1 *Bild- und Tonaufnahmen*

Bild- und Tonaufnahmen während allen Gottesdiensten im Inneren des Kirchengebäudes bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers sowie genauer und sorgfältiger Absprachen. Dabei müssen die Würde des Anlasses und das Recht der Gemeinde auf Sammlung gewährleistet werden.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst
31.2 *Bild- und Tonaufnahmen*
Interpretenrechte mitwirkender Berufsmusiker und weitere urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst
32.1 (+2) *Andere Anlässe (Kirche Bern)*
Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Durchführung von Gemeindeversammlungen, patriotischen Feiern, Schulfeiern, Konzerten, Feiern kultureller oder beruflicher Organisationen, die in einer Kirche abgehalten werden. Er vergewissert sich rechtzeitig, ob der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Benützung der Kirche vereinbar sind.
(2) Er holt gegebenenfalls die Weisung des Synodalrates ein.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst
32.3 *Andere Anlässe (Kirche Bern)*
Wünschen die Veranstalter solcher Feiern die Durchführung eines Gottesdienstes, so wird dieser nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung und wenn möglich ökumenisch gestaltet.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe
34.2 *Vollzug*
Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch den Pfarrer vollzogen. Im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Das Abendmahl
40.1 *Besondere Abendmahlsfeiern*
In Spitälern, Heimen und ähnlichen Institutionen wird das Abendmahl wenn möglich in Verbindung mit einem Gottesdienst gefeiert.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung
44.1 *Bedeutung*
Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündigt.

BE-JU-SO 1990 2004
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung
49.1 *Ort und Zeit*
Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. Trauungen an anderen Orten müssen im Traugespräch begründet werden. Der Kirchgemeinderat wird darüber informiert. Die Trauung hat in einem würdigen, gottesdienstlichen Rahmen stattzufinden.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung
49.3 *Ort und Zeit*
Im Einverständnis mit den Eheleuten können mehrere Trauungen im selben Gottesdienst gemeinsam gefeiert werden.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung
52.1 *Bedeutung*

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, zu dem sich die Angehörigen mit der Gemeinde versammeln, um eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen und ihrer Vergänglichkeit im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus zu gedenken und in ihm Tröstung zu finden.

BE-JU-SO 1990 2004
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung
54.4 *Ort und Durchführung*

Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, so kann am Grab ein kurzer Gottesdienst durchgeführt werden.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Das Evangelium
für alle
73.1 *Kirchenmusik*

Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegottesdienst.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Das Evangelium
für alle
73.2 *Kirchenmusik*

Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor oder Singkreis erfüllen in diesem Sinne eine wichtige Aufgabe.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen
001.1 *Wesen*

Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienst Gottes zu gestalten.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen
001.2 *Wesen*

In der Feier des Gottesdienstes werden Glaube und Gemeinschaft gestärkt.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen
002 *Öffentlichkeit*

Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen
003

Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

GL 1991 2008
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen

004.1 *Festtage*

Als kirchliche Feiertage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr).

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen

004.2 *Festtage*

Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen

005 *Gesang und Musik*

Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen

006.1 *Kollekte*

In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Zweckbestimmung ist in der Regel anzugeben.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen

006.2 *Kollekte*

Zu beachten sind die von der Synode angeordneten oder vom kantonalen Kirchenrat empfohlenen Kollekten.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen

007 *Bild- und Tonaufnahmen*

Das Fotografieren sowie Video- und Tonbandaufnahmen während der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen sind nur mit der Einwilligung des diensttuenden Pfarrers oder der diensttuenden Pfarrerin gestattet.

GL 1991 1991
Gottesdienste Gemeindegottesdienst

008.1 *Bedeutung*

Der Gottesdienst hat eine zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde.

GL 1991 1991
Gottesdienste Gemeindegottesdienst

008.2 *Bedeutung*

Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.

GL 1991 1991
Gottesdienste Gemeindegottesdienst

008.3 *Bedeutung*

Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes im Gesang und im Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

GL 1991 1991
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

009.1 *Zuständigkeit*

Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes ist üblicherweise der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich.

GL 1991 1991
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

009.2 *Zuständigkeit*

Der Beizug von anderen Gemeindegliedern für die Vorbereitung und die Mitgestaltung ist wünschenswert.

GL 1991 1991
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

009.3 *Zuständigkeit*

Der örtliche Kirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin auch einem anderen Gemeindeglied die Durchführung eines Gottesdienstes übertragen.

GL 1991 1991
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

010 *Liturgie*

Wegleitend für die Gestaltung des Gottesdienstes ist in der Regel die "Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz".

GL 1991 1991
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

011.1 *Gesangbuch*

In Gebrauch steht das von der Synode bestimmte Kirchengesangbuch.

GL 1991 1991
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

011.2 *Gesangbuch*

Zusätzlich ist die Erprobung und der Gebrauch anderer alter und neuer Lieder erwünscht.

GL 1991 2008
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

012.1+2 *Sonn- und Feiertagsgottesdienst*

1 An jedem Sonntag (dem Tag der Auferstehung Jesu Christi) und an den Feiertagen gemäss Art. 4 findet in jeder Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft ein Gottesdienst statt.

2 Ausnahmen

a) Unter besonderen Umständen kann der örtliche Kirchenrat Gottesdienste auf andere Wochentage legen oder einzelne Gottesdienste ausfallen lassen.

b) Am Landsgemeindesonntag findet kein Gottesdienst statt.

c) Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam einzelne Gottesdienste durchführen.

GL 1991 2008
Gottesdienste *Gemeindegottesdienst*

012.3 *Sonn- und Feiertagsgottesdienst*

Der Publikation der Gottesdienste und dem Fahrdienst ist die nötige Beachtung zu schenken.

GL 1991 1999
Gottesdienste Jugendgottesdienst

019.2 *Gestaltung*

Mittel und Formen, die der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen Raum geben, sind zu fördern. Dazu gehören unter anderem: Diverse Formen des Gesprächs, Rollenspiele, Zeichnen, Malen, Singen, Tanzen und Musik.

GL 1991 1999
Gottesdienste Jugendgottesdienst

019.3 *Gestaltung*

Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen lernen, mit liturgischen Formen umzugehen und solche mitzugestalten.

GL 1991 1999
Gottesdienste Jugendgottesdienst

020 *Angebot und Ansetzung*

Der Jugendgottesdienst wird für das 6., 7. und 8. Schuljahr angeboten.

GL 1991 1999
Gottesdienste Jugendgottesdienst

021 *Besuchspflicht*

Die Besuchspflicht wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden geregelt.

GL 1991 1991
Gottesdienste Kindergottesdienst

022 *Bedeutung*

Für die Kinder vom Kindergartenalter an wird ein Kindergottesdienst (Sonntagschule) angeboten, in dem das Evangelium den Kindern auf altersgerechte Weise nahegebracht wird.

GL 1991 1991
Gottesdienste Kindergottesdienst

023.1 *Zuständigkeit*

Für den Kindergottesdienst werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

GL 1991 1991
Gottesdienste Kindergottesdienst

023.2 *Zuständigkeit*

Für ihre Vorbereitung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich. Grundlage ist der Stoffplan des Deutschschweizerischen Sonntagschulverbandes.

GL 1991 1991
Gottesdienste Kindergottesdienst

023.3 *Zuständigkeit*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf Weiterbildung.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Taufe

025 *Öffentlichkeit*

Die Taufe geschieht üblicherweise im Gottesdienst.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Abendmahl
034 *Teilnahme*
Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Trauung
040 *Öffentlichkeit*
Jede kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, für den ein-und ausgeläutet wird.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Abdankung
049.1 *Bedeutung*
Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Kirchgemeinde.

GL 1991 1999
Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmandenunterricht
076 *Teilnahme am Gemeindeleben*
Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

GL 1991 1999
Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmandenunterricht
076 *Teilnahme am Gemeindeleben*
Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

GL 1991 1999
Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation
080 *Voraussetzungen*
Voraussetzungen zur Konfirmation sind:
a) in der Regel die Taufe;
b) Besuch des kirchlichen Unterrichts während fünf Jahren zwischen dem 2. und 8. Schuljahr oder einer entsprechenden kirchlichen Unterweisung;
c) Besuch von Jugendgottesdiensten;
d) Besuch des Konfirmandenunterrichts;
e) Besuch gottesdienstlicher Feiern während des Konfirmandenjahres.

(2) Der obligatorische Umfang des Besuchs von Veranstaltungen nach Buchstabe c) bis e) wird durch ein Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden bestimmt.

GL 1991 2009
Organisation *Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde*

114 *Neu- und Wiedereintritt*

1 Wer nicht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an das Pfarramt seiner Wohngemeinde.

2 Dasselbe gilt für Wiedereintretende.

3 Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenrat.

4 Die Aufnahme kann in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen.

5 Jugendliche ohne Mitgliedschaft, die konfirmiert worden sind, werden mit 16 Jahren, nach Erlangen ihrer religiösen Mündigkeit, Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.

GL 1991 1991
Organe der Kirchengemeinde *Kirchenrat*

144.2 *Aufgaben*

2 Dem Kirchenrat obliegt es insbesondere:

a) für die würdige Abhaltung der Gottesdienste und ihre zeitliche Festsetzung zu sorgen;

b) beim Abendmahl mitzuwirken;

g) die Pfarrer und Pfarrerinnen, die weiteren Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sowie die Angestellten der Kirchengemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen;

GL 1991 1991
Angestellte und Beauftragte der Kirchengemeinde *Pfarrer oder Pfarrerin*

170 *Ordination*

1 Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbständigen Führung eines Pfarramtes.

2 Sie wird vom kantonalen Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

GL 1991 1991
Angestellte und Beauftragte der Kirchengemeinde *Organisten*

188 *Auftrag*

Der Organist oder die Organistin ist für die Pflege des Gemeindegesangs und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat fördern sie musikalische Veranstaltungen in der Kirchengemeinde.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

010.1 *Bedeutung*

Im Gottesdienst findet sich die Gemeinde zusammen, um Gottes Wort zu hören und in die Gegenwart zu übersetzen: um Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten.

Dadurch wird die Gemeinde gestärkt, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

010.2 *Bedeutung*

Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, der Gemeindegesang und die Kirchenmusik, die Kollekte und der Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

011.1 *Verantwortung*

Die Verantwortung für den Gottesdienst trägt der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

011.2 *Verantwortung*

Wenn der Pfarrer von einer in der Gemeinde gebräuchlichen Gottesdienstform abweichen will, ist der Kirchenvorstand rechtzeitig zu orientieren. Kommt der Kirchenvorstand zur Auffassung, dass sich die neue Form nicht bewährt, kann er die Wiederholung untersagen.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

011.3 *Verantwortung*

Der Synodalarat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

012.1 *Ordentliche Gottesdienste*

Gottesdienste finden in allen Kirchgemeinden in der Regel an jedem Sonn- und Feiertag statt. Sie können auch an Werktagen durchgeführt werden.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

012.2 *Ordentliche Gottesdienste*

Als Feiertage gelten: Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag und Reformationssonntag.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

012.3 *Ordentliche Gottesdienste*

Weitere Sonntage können in regelmässiger Wiederkehr an bestimmte Aufgaben der Kirche erinnern, wie zum Beispiel Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Bibelverbreitung, Solidarität mit Flüchtlingen, Ausländerinnen und Ausländern.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

012.4 *Ordentliche Gottesdienste*

Der Sonntagsgottesdienst soll in einer gewissen Regelmässigkeit als Familiengottesdienst gefeiert werden.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

012.5 *Ordentliche Gottesdienste*

Der Kirchenvorstand setzt nach Rücksprache mit der Pfarrerin die Anfangszeiten der Gottesdienste fest.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

013.1 *Filialgottesdienste*

In städtischen Aussenquartieren, für Gemeindeteile der Landschaft und in Kurorten sollen entsprechend den Bedürfnissen eigene Gottesdienste gefeiert werden. Der Entscheid liegt beim Kirchenvorstand.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

013.2 *Filialgottesdienste*

Hat eine solche Kirchengemeinde nur einen Pfarrer, können die Gottesdienste abwechslungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

014.1 *Weitere Gottesdienste*

Der Kirchenvorstand kann im Einverständnis mit der Pfarrerin weitere Gottesdienste ansetzen, auch während der Woche, zum Beispiel Frühgottesdienste oder Abendgebete.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

014.2 *Weitere Gottesdienste*

Bei besonderen Gelegenheiten können Gottesdienste auch ausserhalb der kirchlichen Räume stattfinden, zum Beispiel in Spitälern, Heimen und Gefängnissen oder als Berggottesdienste, Waldgottesdienste und Gottesdienste auf Campingplätzen. Der Gottesdienst kann mit einer gemeinschaftsbildenden Tätigkeit verbunden werden, zum Beispiel mit einem Morgenessen oder einem gemeinsamen Wegstück.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

014.3 *Weitere Gottesdienste*

Zur Förderung der Ökumene sollen von Zeit zu Zeit Gottesdienste zusammen mit in der Region tätigen Landeskirchen oder anderen christlichen Gemeinschaften gefeiert werden.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

014.4 *Weitere Gottesdienste*

Neben den Gottesdiensten der gesamten Gemeinde finden sich Gemeindeglieder frei zu gemeinsamem Feiern zusammen. Der Kirchenvorstand kann entsprechenden Gruppen, Bewegungen und Institutionen in den Räumen der Kirchengemeinde Gastrecht gewähren.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

015.1 *Form und Gestaltung des Gottesdienstes*

Der Pfarrer ist in der Gestaltung des Gottesdienstes frei. Nach Möglichkeit sollen die Gemeindeglieder daran beteiligt werden. Grundlage ist die reformierte Tradition.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

015.2 *Form und Gestaltung des Gottesdienstes*

Die Predigt ist Verkündigung von Gottes Wort. Ihr liegt das Zeugnis der Bibel zugrunde. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

015.3 *Form und Gestaltung des Gottesdienstes*

Zur Vorbereitung des Gottesdienstes zieht der Pfarrer den Kirchenmusiker bei. Bildende Künste und Tanz können im Gottesdienst ihren Platz haben.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

015.4 *Form und Gestaltung des Gottesdienstes*

Es ist wünschenswert, dass die Gemeinde auch mit neuen gottesdienstlichen Formen vertraut gemacht wird. Diese bedürfen der sorgfältigen Einführung.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

015.5 *Form und Gestaltung des Gottesdienstes*

Der Gebrauch von Schriftsprache oder Mundart soll mit Bedacht geschehen.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

016.1 *Kollekte*

Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

016.2 *Kollekte*

Der Kirchenvorstand bestimmt den Verwendungszweck der Kollekte. Die Gemeinde ist zum voraus darüber zu informieren. Die Kollektenerträge werden ihr in geeigneter Weise bekanntgegeben.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

016.3 *Kollekte*

Der Synodalrat legt für bestimmte Sonn- und Feiertage den Verwendungszweck der Kollekte für alle Kirchgemeinden des Kantons verbindlich fest.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

017 *Persönliche Fürbitten im Gottesdienst*

Gemeindeglieder in einer besonderen Lebenslage wie Kranke, von einem schweren Schicksal Betroffene oder vor einer grossen Verantwortung Stehende können in eine persönliche Fürbitte eingeschlossen werden. Gleiches gilt für Kinder, die nicht getauft werden, und ihre Eltern. Mit der persönlichen Fürbitte werden der Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde zum Ausdruck gebracht.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

018 *Liturgische Kleidung*

Für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche trägt die Pfarrerin den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

019.1 *Technische Aufnahmen*

Während des Gottesdienstes, auch bei Tauf- und Traugottesdiensten, sind Bild- und Filmaufnahmen nicht gestattet. Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand Ausnahmen bewilligen. Dabei müssen die Würde des Anlasses und das Recht der Gemeinde auf Sammlung gewährleistet sein.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

019.2 *Technische Aufnahmen*

Tonaufnahmen bedürfen immer der Zustimmung des Pfarrers und der Musiker. Die Interpreten- und Urheberrechte sind zu beachten.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Taufe

021.4 *Durchführung*

Die Taufe wird im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch die Pfarrerin vollzogen. In begründeten Fällen kann der Synodalrat Ausnahmen bewilligen.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Trauung

029 *Bedeutung*

Die Trauung ist ein Gottesdienst, in dem dem Ehepaar Gottes Segen zugesprochen wird und es bezeugt, dass es seine Ehe in christlicher Verantwortung führen will.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Abdankung

038 *Bedeutung*

Die Abdankung ist ein Gottesdienst zum Abschied von einem verstorbenen Menschen. Schmerz und Trauer, wie auch Hoffnung und Kraft aus dem christlichen Glauben haben in dieser Feier ihren Platz. Die Trauergemeinde gedenkt des verstorbenen Menschen und wird durch das biblische Wort gestärkt. Die Musik ist ein wesentlicher Teil der Feier, wenn möglich auch der Gemeindegesang.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens Konfirmation

060.1 *Voraussetzungen*

Konfirmiert wird, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist, den Konfirmationsunterricht regelmässig besucht und die Gottesdienstverpflichtung der Kirchengemeinde erfüllt hat

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens Evangelium für alle

067.1 *Kirchenmusik*

Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens Evangelium für alle

067.2 *Kirchenmusik*

Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor, Singkreis und andere Ensembles erfüllen in diesem Sinn eine wichtige Aufgabe.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens Evangelium für alle

067.3 *Kirchenmusik*

Die Kirchenmusik kann das Evangelium auch Menschen nahe bringen, die am Gottesdienst und am Gemeindeleben sonst kaum teilnehmen. Sie hat darüber hinaus eine öffentliche kulturelle Aufgabe.

LU 1996 1996

Die solidarische Gemeinde

072.2 *Ökumene*

Möglichkeiten dazu ergeben sich besonders in gemeinsamen Gottesdiensten, in Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altersarbeit, Sozialarbeit und Unterricht.

LU 1996 1996

Die Dienste der Kirchengemeinde *Das Pfarramt*

088 *Ordination*

1 Der pfarramtliche Dienst in der Kantonalkirche setzt ausser dem Wählbarkeitszeugnis des Synodalrates die Ordination voraus.

2 Absolventinnen der Konkordatsprüfung werden in der Regel durch jene Konkordatskirche ordiniert, die sie zur Prüfung empfohlen hat. Die Ordination von Absolventinnen der theologischen Prüfung einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche erfolgt in der Regel durch diese Kirche.

3 Die Ordination von Personen, die gemäss § 47 Abs. 3 der Kirchenverfassung bzw. Art. 87 Abs. 2 der Kirchenordnung zum pfarramtlichen Dienst in der Kantonalkirche zugelassen werden und die nicht bereits ordiniert sind, wird von einem Mitglied des Synodalrates vorgenommen. Im Einvernehmen mit den betreffenden Konkordats- bzw. Landeskirchen kann der Synodalrat ausnahmsweise auch die in Absatz 2 erwähnten Ordinationen durchführen.

4 Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein Mitglied des Synodalrates. Die Ordinandin verspricht mit dem Gelübde, die Botschaft Gottes an die Welt unter theologischer Verantwortung weiterzugeben und die mit dieser Aufgabe verbundene persönliche Verpflichtung auf sich zu nehmen. Die Kantonalkirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, den in ihrem Dienst stehenden Pfarrerinnen Förderung und Hilfe zu gewähren.

5 Ordination und Amtseinsetzung können im gleichen Gottesdienst vorgenommen werden.

LU 1996 1996

Die Dienste der Kirchengemeinde *Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter*

126 *Die einzelne*

Gemeindemitarbeiterinnen der Kirchengemeinden sind insbesondere:

a) Diakonische Mitarbeiterinnen

Sie nehmen an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinde teil. Sie übernehmen im Rahmen ihres Pflichtenheftes Aufgaben des Gemeindeaufbaus, des Sozial- und Beratungsdienstes, der Seelsorge, der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung.

b) Katechetinnen Sie erfüllen Aufgaben des kirchlichen Unterrichtes und der christlichen Erziehung.

c) Organistinnen

Sie sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig.

d) Sigristinnen und Hauswartinnen

Sie sind verantwortlich für die Pflege der Kirchen, Kirchengemeindehäuser und anderer kirchlicher Räume, deren technische Anlagen und Umgebung. Sie tragen den Gottesdienst und das Gemeindeleben mit.

e) Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Administration.

LU 1996 1996

Die Dienste der Kirchengemeinde *Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter*

130.1 *Amtseinsetzung*

Gemeindemitarbeiterinnen können im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes in ihr Amt eingesetzt werden.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 1

Regl 431.100, 06.1 Formen und Angebote

Das Pädagogische Handeln besteht aus drei verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Formen:

- a) Katechese
- b) Gottesdienste, Sonntagsschule (Kindergottesdienste)
- c) Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugenarbeit (Gruppen, Treffpunktangebote, Einzelveranstaltungen).

Die drei Formen sind koordiniert und punktuell miteinander vernetzt.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 2

Regl 431.100, 08.1 Gliederung der Katechese

Die Katechese gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer kirchlichen Feier. Jede dieser Feiern ist für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 2

Regl 431.100, 10 Umfang der katechetischen Teile

Die katechetischen Teile zwei bis vier umfassen insgesamt mindestens 140 Stunden. Gottesdienste, welche einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen katechetischen Teils bilden, sind darin eingeschlossen.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 10 Der erste katechetische Teil. Gottesdienst

Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe eines Kleinkindes. Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 18 Der zweite katechetische Teil. Gottesdienst

Der zweite katechetische Teil ist verbunden mit einem Abendmahlsgottesdienst der Kirchengemeinde.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 22 Der dritte katechetische Teil. Gottesdienst

Der dritte katechetische Teil ist verbunden mit einem Sonntagsgottesdienst der Kirchengemeinde.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 26.1 Der vierte katechetische Teil. Gottesdienst

Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchengemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben und spricht ihnen Gottes Segen zu.

AG 1997 2002

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 26.2 Der vierte katechetische Teil. Gottesdienst

Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag.

AG 1997 1997

Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 30 Der fünfte katechetische Teil. Gottesdienst

Der fünfte katechetische Teil ist verbunden mit der Taferinnerung, welche in einem Gottesdienst der Kirchgemeinde gefeiert wird.

VS 1997 1997

Die Dienste der Kirche

Allgemeines

070

Auf Vorschlag der Kommission für kirchliche Amtsinhaber schlägt der Synodalrat der Synode vor, die Ordination eines Pfarrers oder eines Diakons zu bewilligen. Die Ordination erfolgt anlässlich eines synodalen Gottesdienstes.

Der Synodalrat kann pastorale Vollmacht erteilen; er bestimmt deren Grenzen.

VS 1997 1997

Gottesdienst

110

Predigt, Austeilung der Sakramente und kirchliche Amtshandlungen obliegen in der Regel dem Pfarrer der Kirchgemeinde. Dafür stehen ihm Kirchgemeinderäte und Kirchenmitglieder bei.

VS 1997 1997

Gottesdienst

111

Mindestens alle drei Monate nehmen die Pfarrer einen Kanzeltausch vor.

VS 1997 1997

Gottesdienst

112

Der Kirchgemeinderat kann die Beteiligung von Laien an der Durchführung von Gottesdiensten beschliessen und organisieren.

VS 1997 1997

Gottesdienst

113

Für die Austeilung der Sakramente durch Laien ist eine entsprechende pastorale Vollmacht durch den Synodalrat notwendig. Die Kirchgemeinden führen eine Liste der Laien die ausgebildet und vorbereitet sind um Sakramente zu spenden, Amtshandlungen vorzunehmen oder Gottesdienste zu leiten. Diese Liste wird dem Synodalrat übermittelt.

VS 1997 1997

Gottesdienst

114

In der ERKW sind die Liturgien und Gesangbücher der reformierten Kirchen, insbesondere der Schweizer Kirchen, in Gebrauch.

VS 1997 1997

Die Sakramente

Die Taufe

117

Ein nicht getaufter Konfirmand kann auf sein Ersuchen hin und nach entsprechender Unterweisung die Taufe während der Zeit des Konfirmandenunterrichts empfangen, vorzugsweise anlässlich eines öffentlichen Gottesdienstes. Dabei wird er gebeten eine verbindliche Erklärung abzugeben hinsichtlich seines Taufwunsches.

Ein nicht getauftes Kind kann unter denselben Bedingungen während der Zeit seines biblischen Unterrichts die Taufe verlangen. Die Eltern verpflichten sich, es im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche zu begleiten.

VS 1997 1997

Die Sakramente

Die Taufe

118

Die Taufe werde den Kindern erteilt, deren Eltern darum ersuchen und die Verpflichtung eingehen, sie im Glauben der Kirche zu erziehen und zu unterweisen. Die Eltern werden vorgängig auf die Tragweite dieser Verpflichtung aufmerksam gemacht. Das für die Taufe vorgesehene Datum muss mit dem Pfarrer mindestens einen Monat im Voraus vereinbart werden. Die Taufe wird vorzugsweise während eines Gottesdienstes gefeiert.

VS 1997 1997

Die Sakramente

Das Abendmahl

123

Die Feier des Abendmahls ist Teil des Gottesdienstes.

Das Abendmahl wird an kirchlichen Feiertagen gefeiert, und wenigstens einmal im Monat, sowie jedesmal wenn der Kirchgemeinderat es für angebracht erachtet.

VS 1997 1997

Kirchliche Amtshandlungen

Bestattung

127

Kirchliche Bestattungen werden von einem Amtsinhaber und der Familie des Verstorbenen nach ortsüblichem Brauch durchgeführt.

In der Regel finden sie nicht an einem Sonntag statt. In seiner Ansprache legt der Amtsinhaber das Hauptgewicht auf die Verkündigung des Evangeliums.

Während des Gottesdienstes und wenn möglich auch während des Leichenzuges und der Feier auf dem Friedhof trägt der Amtsinhaber seinen Talar.

Der Kirchgemeinderat legt die Ordnung der reformierten Bestattung im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und den Bestattungsinstituten fest.

Besondere Bräuche anderer Konfessionen wie Abgabe der Kollekte vor dem Sarg, Besprengung mit Weihwasser u. dgl. sind bei einer reformierten Bestattung nicht wünschbar.

Im Falle der Kremation wird in der Regel nur ein Gottesdienst, entweder in der Kirche oder im Krematorium, gefeiert.

VS 1997 1997

Die kirchliche Unterweisung

131

Die Konfirmanden nehmen regelmässig am Unterricht und am Gottesdienst teil. Über besondere Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat.

VS 1997 1997

Die kirchliche Unterweisung

132

Der Konfirmandenunterricht wird durch einen Schlussgottesdienst beendet, an dem alle Konfirmanden mit ihren Angehörigen teilnehmen.

Die Konfirmanden, die dies wünschen, können bei dieser Gelegenheit, oder auch in einem späteren Zeitpunkt, durch die Bestätigung, d.h. die Konfirmation des Bündnisses ihrer Taufe, ihren Glauben öffentlich bekunden. Wer nicht getauft ist, kann anlässlich dieses Gottesdienstes die Taufe erhalten. Der Kirchgemeinderat beschliesst die Einzelheiten beider Feiern.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

06.1 Bedeutung

1. Die Gemeinde feiert Gottesdienst, in dem sie ihre Beziehung zu Gott, dem Grund allen Lebens, darstellt, Gottes Wort hört und bezeugt, Gott dankt und ihn lobt und alle Anliegen vor Gott bringt.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

06.2 Bedeutung

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes stehen nach reformiertem Brauch die Mitteilung des Evangeliums von Jesus Christus in Lesungen, Predigt und gegebenenfalls in Taufe und Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und Kollekte.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

07.1 Sonn- und Festtagsgottesdienst

An Sonn- und an Feiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein öffentlicher Gottesdienst statt.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

07.2 Sonn- und Festtagsgottesdienst

An Sonn- und an Feiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein öffentlicher Gottesdienst statt.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

07.2 Sonn- und Festtagsgottesdienst

Das Kirchenjahr, das mit dem ersten Adventssonntag beginnt, prägt die Verkündigung und Gestaltung der Gottesdienste.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

07.3 Sonn- und Festtagsgottesdienst

Kirchliche Feiertage sind Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten. Ebenso feiert die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg den Kirchensonntag, den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und den Reformationssonntag.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

08.1 Weitere Gottesdienste

Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer an Sonn- und Werktagen weitere Gottesdienste ansetzen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

08.2 *Weitere Gottesdienste*

Kirchgemeinderat und Pfarrerin oder Pfarrer sorgen für Gottesdienste oder Andachten in Aussengemeinden, abge-legenden Gebieten, Heimen und Anstalten.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

08.3 *Weitere Gottesdienste*

In weitläufigen Gemeinden können die Gottesdienste abwechslungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

08.4 *Weitere Gottesdienste*

Der Kanzeltausch ist ein sinnvolles Mittel regionaler Zusammenarbeit.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

09.1 *Besondere Gottesdienste*

Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ordentliche Gottesdienste auch als Familien-, Jugend-, Sing-, Fürbittegottesdienste oder als Gottesdienste im Freien ansetzen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

09.2 *Besondere Gottesdienste*

Im Zeichen oekumenischer Verbundenheit sollen Gottesdienste auch gemeinsam mit andern Kirchen gefeiert werden, wobei Richtlinien des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zu berücksichtigen sind.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

10.1 *Verantwortung*

Für die Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verantwortlich. Es ist wünschenswert, dass mit den Kirchenmusikern auch weitere Gemeindeglieder für die Vorbereitung und Gestaltung zugezogen werden.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

10.2 *Verantwortung*

Auch die Kasualgottesdienste wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Abdankung sind ein Ort der Verkündigung des Evangeliums. Sie werden deshalb von einer zum Pfarramt ordinierten Person gehalten.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

10.3 *Verantwortung*

Muss in zwingenden Fällen von dieser Regelung abgewichen werden, so ist die Erlaubnis der Kantonalkirche nötig. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar. Muss in zwingenden Fällen von dieser Regelung abgewichen werden, so ist die Erlaubnis der Kantonalkirche nötig. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar.

FR 1998 1998
Im Dienst der Gemeinde Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

103 *Aufgaben*

Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anerkannten Fachausbildung sind Kirchenmusiker wie Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und -leiter oder Kantorinnen und Kantoren im Rahmen ihres Pflichtenheftes verantwortlich für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik und des Gemeindegesangs in- und ausserhalb des Gottesdienstes.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

11.1 *Einladung und Geläute*

Der Kirchgemeinderat bestimmt mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer Ort und Zeit der Gottesdienste, zu denen öffentlich eingeladen wird. Das Glockengeläute ruft zur Teilnahme am Gottesdienst und zur persönlichen Andacht.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

11.2 *Einladung und Geläute*

Im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat oder auf Veranlassung des Synodrates können die Kirchenglocken zu besonderen Gelegenheiten geläutet werden.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

12.1 *Liturgische Gestaltung*

Die Gottesdienste werden in der Regel nach der in den evangelisch-reformierten Kirchen üblichen Weise mit ihren Liturgie- und Gesangbüchern gefeiert. Aus besonderem Anlass sind in evangelischer Freiheit und Verantwortung auch andere Formen möglich.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

12.2 *Liturgische Gestaltung*

In den deutschsprachigen und gemischten Kirchgemeinden soll die Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart sorgfältig und mit Rücksicht auf sprachliche Minderheiten vorgenommen werden.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

13.1 *Verkündigung*

Im Gottesdienst wird aus dem Alten und aus dem Neuen Testament gelesen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

13.2 *Verkündigung*

Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift, die in Beziehung zu den Fragen des Lebens stehen und zum Zeugnis in der Welt ausrüsten soll.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

13.3 *Verkündigung*

Neben der Predigt können zur Auslegung des Evangeliums auch andere geeignete Ausdrucksmittel wie literarische Texte, Bild und Ton eingesetzt werden.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

13.4 *Verkündigung*

Die Predigt wird in der Regel durch die Pfarrerin oder den Pfarrer gehalten. Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der kantonalkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch Lernvikarinnen oder Lernvikare und Kandidatinnen oder Kandidaten der Theologie oder geeignete Gemeindeglieder mit einzelnen Predigtstellvertretungen beauftragen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

14 *Gemeindegeseang und Kirchenmusik*

Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen. Neben den Liedern des Kirchengesangbuchs kann auch weiteres wertvolles Liedgut angemessen berücksichtigt werden. Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusiker stimmen Gemeindegeseang, Orgelspiel und weitere musikalische Elemente auf das Ganze des Gottesdienstes und seinen Platz im Kirchenjahr ab.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

15.1 *Kollekten*

Kollekten sind Bestandteil des Gottesdienstes und Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde. Kollekten sind bestimmt für die Aufgaben der Kirchgemeinde, der Kantonalkirche und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, für Verkündigung, Seelsorge, Sozialwerke und Diakonie, Unterricht und Bildung, Oekumene, Mission und Entwicklungshilfe, nötigenfalls auch für den Unterhalt oder die Erstellung kirchlicher Bauten. Kollekten sind Bestandteil des Gottesdienstes und Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde. Kollekten sind bestimmt für die Aufgaben der Kirchgemeinde, der Kantonalkirche und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, für Verkündigung, Seelsorge, Sozialwerke und Diakonie, Unterricht und Bildung, Oekumene, Mission und Entwicklungshilfe, nötigenfalls auch für den Unterhalt oder die Erstellung kirchlicher Bauten.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

15.2 *Kollekten*

Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden und ist nicht Teil von Kirchgemeinderechnung oder -budget. Kollekten werden in einer separaten Rechnung ausgewiesen. Die Kollektenerträge und ihre Verwendung werden in geeigneter Form publiziert.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

15.3 *Kollekten*

Der Synodalrat veröffentlicht jährlich eine Liste der Daten, an denen gesamtkirchliche Kollekten mit besonderer Zweckbestimmung zu erheben sind, und gibt sie den Kirchgemeinden rechtzeitig bekannt.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

16 *Bild- und Tonaufnahmen*

Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind, auch wenn der Gottesdienst nicht gestört wird, nur nach vorheriger Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu dem von ihr oder ihm bestimmten Zeitpunkt zugelassen. Dabei sind Interpreten- und Urheberrechte zu beachten. Gottesdienstübertragungen durch elektronische Medien bedürfen der Zustimmung von Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchgemeinderat.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

17.1 *Kirchen und kirchliche Räume*

Die Kirchen sollen auch ausserhalb der Gottesdienstzeiten geöffnet sein. Die Kirchgemeinde stellt den Besucherinnen und Besuchern Bibeln und Texte zur Verfügung, welche zum Verweilen und Nachdenken einladen.

einladen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

17.2 *Kirchen und kirchliche Räume*

Der Kirchgemeinderat kann christlichen Gruppen, Bewegungen und Institutionen Räume der Kirchgemeinde für gottesdienstliche Feiern, Bestattungen und ähnliche Anlässe überlassen, sofern sie die Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg in oekumenischem Geist als christliche Kirche anerkennen und die Regeln des Gastrechts respektieren.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

17.3 *Kirchen und kirchliche Räume*

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Verwendung gottesdienstlicher Gebäude zu andern als zu kirchlichen Zwecken. Er achtet darauf, dass der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Würde eines für den Gottesdienst bestimmten Raumes vereinbar sind. Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Verwendung gottesdienstlicher Gebäude zu andern als zu kirchlichen Zwecken. Er achtet darauf, dass der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Würde eines für den Gottesdienst bestimmten Raumes vereinbar sind.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

20 *Vollzug*

3. Mit einer Gottesdienst-Stellvertretung Beauftragte dürfen eine Taufe nur im Einverständnis mit der Ortspfarrerin oder dem Ortspfarrer vollziehen.

4. Bei Stellvertretungen dürfen nicht zum Pfarramt ordinierte Gemeindeglieder Taufen nur mit einer Bewilligung des Synodalrates vollziehen. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

20.2 *Vollzug*

Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens 2 Taufzeugen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer vollzogen. Wenn aus seelsorgerlichen Gründen ausserhalb des Gottesdienstes getauft werden muss, bezeugt die Anwesenheit von Kirchgemeinderäten die Verbundenheit mit der Gemeinde.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Taufe

20.3 *Vollzug*

Mit einer Gottesdienst-Stellvertretung Beauftragte dürfen eine Taufe nur im Einverständnis mit der Ortspfarrerin oder dem Ortspfarrer vollziehen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Abendmahl

26.2 *Einladung*

Zum Abendmahl der Gemeinde sind alle getauften Gottesdienstbesucher eingeladen. Kinder sollen in geeigneter Weise auf das Abendmahl vorbereitet und von Erwachsenen begleitet sein.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Abendmahl

28.1 *Form*

Das Abendmahl ist Teil des Gottesdienstes. Vor dem Abendmahl findet keine Entlassung statt.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Abendmahl*

30 *Hausabendmahl*

Mit Gemeindegliedern, die an den Abendmahlsgottesdiensten nicht teilnehmen können, wird auf ihren Wunsch das Abendmahl zu Hause gefeiert, ebenso in Spitälern, Heimen und Gefängnissen, wenn möglich in Verbindung mit einem Gottesdienst.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Kirchliche Trauung*

31 *Bedeutung*

Der Gottesdienst anlässlich einer Trauung verkündet den Eheleuten Gottes Liebe, Treue und befreiendes Gebot. Die Eheleute erbitten Gottes Segen und versprechen, ihre Ehe im Geist des Evangeliums zu führen.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Kirchliche Bestattung*

38 *Bedeutung*

Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde zu einem Gottesdienst, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen und sich auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Kirchliche Bestattung*

41.3 *Ort und Durchführung*

Der Trauergottesdienst wird schlicht und für alle Verstorbenen gleich gestaltet. Chöre, Musikerinnen oder Musiker und Rednerinnen oder Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. Der Kirchgemeinderat unterstützt Pfarrerrinnen oder Pfarrer und Organistinnen oder Organisten in diesen Bestrebungen.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Kirchliche Bestattung*

42 *Register*

Die vollzogene Bestattung wird im Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der die Bestattung stattfand. Sie wird im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben, damit sich die Gottesdienstbesucher der Fürbitte für die Angehörigen anschliessen.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Besondere Fürbitte und Segnungsgottesdienste*

43.2 *Fürbitte- und Segnungsgottesdienste*

Im Blick auf eine spätere Taufe können Eltern für ihr Kind um die Darbringung im Gottesdienst bitten. Sie ist so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit der Taufe ausgeschlossen werden kann.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde *Kirchenmusik*

44 *Gemeindegeseang*

Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Der Gemeindegeseang ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Kirchenmusik

45 *Kirchenmusik*

Orgelspiel, Chorgesang und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden. Kirchenmusiker, Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musikerinnen oder Musiker, die im Gottesdienst mitwirken, sich nach dieser Zielsetzung richten. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

010 *Gottesdienst*

Zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde hat die Feier des Gottesdienstes, in der Glaube und Gemeinschaft gestärkt werden.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

011.1 *Bedeutung*

Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienste Gottes zu gestalten.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

011.2 *Bedeutung*

Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

011.3 *Bedeutung*

Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes in Gesang und Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

012 *Öffentlichkeit*

Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

013 *Zuständigkeit*

Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes sind der Pfarrer oder dafür eingesetzte Gemeindeglieder verantwortlich.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

014 *Liturgie*

Wegleitend für die Gestaltung des Gottesdienstes ist in der Regel die "Liturgie der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz".

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Allgemeines

015.1 *Musikalische Gestaltung*

Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

015.2 *Musikalische Gestaltung*

Für die Lieder wird üblicherweise das Gesangbuch der Evangelisch- reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet. Die Erprobung alter und neuer Lieder ist erwünscht.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

015.3 *Musikalische Gestaltung*

Die Lieder und musikalischen Darbietungen haben sich in den Gottesdienst einzufügen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

016.1 *Sonn- und Feiertags-Gottesdienste*

An jedem Sonn - und Festtag findet in jeder Kirche meinde ein Gottesdienst statt. Ausnahmen sind:
- Der Kirchgemeinderat kann den Gottesdienst am Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr ausfallen lassen.
- Ausnahmsweise kann ein Sonntagsgottesdienst durch einen Gottesdienst am Vorabend ersetzt werden.
- Unter besonderen Umständen kann der Kirchgemeinderat auch andere Gottesdienste ausfallen lassen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

016.2 *Sonn- und Feiertags-Gottesdienste*

Der Publikation der Gottesdienste ist die nötige Beachtung zu schenken.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

017 *Kirchenjahr*

Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

018.1 *Festtage*

Als kirchliche Festtage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationssonntag und Ewigkeitssonntag.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

018.2 *Festtage*

Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

019 *andere Gottesdienste*

Der Kirchgemeinde ist es freigestellt, zusätzliche Gottesdienste auch in anderer Form anzubieten. Weitere Gottesdienste können auch im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge durchgeführt werden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

027.3 *Bedeutung*

Bei Übertritten aus andern christlichen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

028.1 *Öffentlichkeit*

Die Taufe geschieht im Gemeindegottesdienst.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

029.1 *Eltern, Paten*

Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung des Kindes.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

029.2 *Eltern, Paten*

Für die Taufe werden in der Regel zwei Taufpaten bestimmt. Mindestens einer der Taufpaten hat einer christlichen Kirche anzugehören.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

030.1 *Zeitpunkt*

Die Taufe kann jederzeit vorgenommen und an Kindern und Erwachsenen vollzogen werden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

030.2 *Zeitpunkt*

Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Einführung in den Glauben später durchgeführt werden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

031 *Segnung*

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

032 *Taufgespräch*

Der Pfarrer führt mit den Eltern des Kindes ein Tauf- oder Segnungsgespräch.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

033 *Taufsonntage*

Der Kirchgemeinderat kann in Absprache mit dem Pfarrer besondere Taufsonntage festlegen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden *Gottesdienste: Taufe*

034 *Taufbescheinigung*

Den Eltern resp. dem Täufling wird eine durch das Pfarramt erstellte Taufbescheinigung ausgehändigt.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

035 *Bedeutung*

Das Abendmahl ist ein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, das uns sein Sterben am Kreuz, seine Gegenwart und die von ihm gestiftete Gemeinschaft sinnfällig nahe bringt.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

036 *Einladung*

Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

037.1 *Abendmahlssonntage*

Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am Eidgen. Dank-, Buss- und Betttag und am Reformationssonntag gehalten.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

037.2 *Abendmahlssonntage*

Es können auch weitere Abendmahlsgottesdienste gefeiert werden.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

038.1 *Durchführung*

Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist üblicherweise der Pfarrer zuständig.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

038.2 *Durchführung*

Nach Bedarf können andere Gemeindeglieder eingesetzt werden.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Abendmahl

039 *anderer Rahmen*

Abendmahlsfeiern sind auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei kranken oder behinderten Menschen oder innerhalb einer Agapefeier, das heisst einer Gemeindemahlzeit, möglich.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Konfirmation

040 *Konfirmationsfeier*

Die Konfirmation ist ein Gottesdienst zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts. Sie dient zur Einsetzung als mündiges Gemeindeglied.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Konfirmation

041 *Berechtigung*

Konfirmiert wird, wer einer Kirchgemeinde angehört, am kirchlichen Unterricht und im Rahmen der geltenden Ordnung am kirchlichen Leben teilgenommen hat und in der Regel getauft ist.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Konfirmation

042 *Verweigerung*

Die Konfirmation kann nur nach Rücksprache mit den Eltern und durch Beschluss des zuständigen Kirchgemeinderates verweigert werden.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

043 *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst für standesamtlich Getraute. Die Getrauten bestätigen darin ihr Ja vor Gott und der Gemeinde und bitten Gott um seinen Segen.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

044 *Ort*

Der Traugottesdienst findet in der Regel in der Kirche statt. Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, eine Trauung ausserhalb der Kirche durchzuführen.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

045 *Traugespräch*

Der Pfarrer führt mit den Brautleuten ein Traugespräch.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

046 *Ökumenische Trauung*

Ökumenische Trauungen sind in partnerschaftlicher Durchführung der beteiligten Kirchen möglich.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

047 *Verweigerung der Trauung*

Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, auswärtige Brautpaare zu trauen. Ebenso kann er nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

048 *Verkündigung*

Eine Trauung, auch eine auswärtige, wird in der Regel am darauffolgenden Sonntag verkündet.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

049 *Traubibel*

Den Eheleuten wird bei ihrer Trauung als Gabe der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Trauung

050 *Segnung*

Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen stattfinden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

051.1 *Bedeutung*

Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchgemeindemitgliedes.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

051.2 *Bedeutung*

In ihrem Mittelpunkt steht der Zuspruch des Evangeliums im Blick auf die Situation der Angehörigen. Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

052 *Gestaltung*

Der Pfarrer ist für die Gestaltung der Abdankung entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten verantwortlich.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

053.1 *Kremation*

Bei Kremation hat die kirchliche Abdankung wenn möglich in der Kirchgemeinde des Wohnortes stattzufinden.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

053.2 *Kremation*

Die Beisetzung der Urne kann auch ohne Mitwirkung des Pfarrers erfolgen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

054.1 *Angehörige anderer Konfessionen, Konfessionslose*

Über Gesuche um Bestattung von Personen, die nicht der Landeskirche angehören, sowie um Überlassung kirchlicher Räume entscheidet der Pfarrer in gemeinsamer Beratung mit mindestens einem Mitglied des Kirchgemeinderates, sofern die Statuten der Kirchgemeinde dies nicht regeln.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

054.2-3 *Angehörige anderer Konfessionen, Konfessionslose*

2 Die Kirchgemeinde ist berechtigt, Gebühren zu erheben.

3 Sie erlässt einen Gebührentarif.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

055 *Ort*

Der Ortspfarrer ist nicht verpflichtet, eine Abdankung ausserhalb Kirche und Friedhof durchzuführen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

056 *Betreuung Hinterbliebener*

Der Pfarrer steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Kirchliche Abdankung

057 *Verkündigung*

Eine Abdankung eines Gemeindemitgliedes, auch eine auswärtige, wird in der Regel am darauffolgenden Sonntag verkündet.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Andere kirchliche Handlungen

058.1 *Neue Formen religiöser Handlungen*

Unsere Kirche ist gemäss den Grundsätzen der Reformation offen für neugestaltete oder wieder entdeckte Formen religiöser Handlungen.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Andere kirchliche Handlungen

058.2 *Neue Formen religiöser Handlungen*

Für Menschen in besonderen Lebenssituationen kann auf persönlichen Wunsch eine Segnungshandlung durchgeführt werden.

SZ 2000 2000

Die Kirchgemeinden

Gottesdienste: Andere kirchliche Handlungen

058.3 *Neue Formen religiöser Handlungen*

Solche Handlungen sind, wenn sie öffentlich ausgeführt werden, zwischen dem Pfarrer und dem Kirchgemeinderat abzusprechen.

SZ 2000 2000

Organe und Dienste der Kirchgemeinde Pfarrer

082 *Ordination*

1 Die Ordination ist die kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbstständigen Führung eines Pfarramtes.

2 Durch die Wahl stimmt die Kirchgemeinde dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Pfarrer zu.

3 Sie wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

SZ 2000 2000

Organe und Dienste der Kirchgemeinde Pfarrer

088.1 *Tätigkeit*

Seine Aufgabe besteht vor allem in der Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten, Seelsorge und kirchlichem Unterricht. Diese orientieren sich mit Blick auf die teilnehmenden Menschen an der evangelischen Botschaft. Nach Situation und Möglichkeit lädt er weitere Gemeindeglieder zur Mitgestaltung gottesdienstlicher Anlässe ein.

SZ 2000 2000

Organe und Dienste der Kirchgemeinde Gemeindedienste

102 *Aufgaben*

Für folgende Aufgaben kann der Kirchgemeinderat weitere Mitarbeiter in Dienst nehmen:

1. Diakonie und Sozialarbeit: für die Unterstützung der Gemeindegliederarbeit des Pfarrers in seelsorgerlichen und sozialen Bereichen.

2. Religionsunterricht / Katechetin: für die Erteilung des Religionsunterrichts.

3. Kirchenmusik: für die musikalische Begleitung beim Gottesdienst und die Leitung des örtlichen Kirchenchores.

4. Sigristentdienst: für den Unterhalt der Kirchenliegenschaften und die Mithilfe bei den Gottesdiensten.

5. Sekretariat: für die in der Kirchgemeinde und dem Pfarramt anfallenden Sekretariatsarbeiten.

6. Weitere Dienste: für andere kirchliche Aufgaben.

AG 2001 2001

Reglement über die Minimalbesoldungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Regl 378.501, 01 Dienst

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind kirchliche Mitarbeitende. Ihr Dienst besteht vor allem in der verantwortlichen Mitgestaltung des christlichen Gottesdienstes durch Musik und Gesang. Sie tragen zudem Verantwortung in der kirchenmusikalischen Beratung von Pfarrpersonen, Unterrichtenden, in der Förderung des Gemeindegesangs und in der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.1 Kirchliche Feiern

Im Wort der Verkündigung, in der Taufe und im Abendmahl als Zeichenhandlungen wird für die Glaubenden Gott vergegenwärtigt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.2 Kirchliche Feiern

Feiern sollen den ganzen Menschen ansprechen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.3 Kirchliche Feiern

Eine Feier kann ausser in der Kirche auch in anderen Räumen oder an anderen Orten stattfinden. Der Ort soll dem Grundanliegen der jeweiligen Feier entsprechen. Darüber befinden die Beteiligten.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.4 Kirchliche Feiern

Anlässe zu Feiern sind Gottesdienste im Allgemeinen, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung sowie Segnungen in besonderen Lebenssituationen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.5 Kirchliche Feiern

Für die in Art. 13 bis 21 aufgeführten Feiern und Handlungen trägt ohne andere Regelung die Pfarrperson die Verantwortung.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.6 Kirchliche Feiern

Die Kirchenvorsteherschaft kann die Verantwortung und Durchführung dieser Feiern auch anderen Mitarbeitenden übertragen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

012.1 Gottesdienst

Im Gottesdienst kommen Menschen zusammen, um Gottes Nähe zu suchen und auf Grund biblischer Aussagen Lebenserfahrungen zu deuten und Kraft für den Alltag zu schöpfen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

012.2 *Gottesdienst*

Gottesdienste sind öffentlich. Das Läuten der Kirchenglocken lädt dazu ein. Ort und Zeit der Durchführung werden bekannt gegeben. Unter Mitteilung des Verwendungszwecks wird eine Kollekte erhoben.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

012.3 *Gottesdienst*

Anlässe sind Sonn- und Feiertage, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung, Segenshandlungen u.a.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

013.1 *Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen*

In der Regel findet am Sonntag ein Gottesdienst statt sowie am ersten Weihnachtstag, Kar-freitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und Reformationssonntag.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

013.1 *Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen*

In der Regel findet am Sonntag ein Gottesdienst statt sowie am ersten Weihnachtstag, Kar-freitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und Reformationssonntag.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

013.2 *Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen*

Die Pfarrperson und die Kirchenvorsteherschaft beschliessen gemeinsam, ob an weiteren Tagen ein Gottesdienst stattfinden soll: z.B. Auffahrt, Christnacht, zweiter Weihnachtstag, Silvester, Neujahrstag, Osternacht, Ostermontag, Pfingstmontag.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

013.3 *Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen*

Die Kirchenvorsteherschaft setzt in Absprache mit der Pfarrperson die Anfangszeiten der Gottesdienste fest.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

014.1 *Weitere Gottesdienste*

Jeder Kirchgemeinde ist es freigestellt, auch während der Woche Gottesdienste anzubieten.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

014.2 *Weitere Gottesdienste*

Zur Förderung der Ökumene können Gottesdienste zusammen mit den in der Region tätigen Kirchen oder anderen christlichen Gruppierungen gefeiert werden.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.1 *Taufe*

Die Taufe ist Ausdruck der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Liebe Gottes zu allen Menschen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.2 *Taufe*

Die Taufe ist zugleich Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.3 *Taufe*

Bei jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und an ihre Berufung erinnert.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.4 *Taufe*

Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.5 *Taufe*

Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen. Bei der Kindertaufe versprechen die Eltern, ihr Kind gemäss den Grundgedanken der Taufe zu begleiten. Die Modalitäten der Taufe wie Ort und verantwortliche Person werden im Gespräch mit den Eltern vereinbart. Bei der Erwachsenentaufe verspricht der Täufling, sein Leben in der Verantwortung vor Gott und in der Nachfolge Jesu Christi zu führen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.6 *Taufe*

Die Taufe wird nur einmal erteilt. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.7 *Taufe*

Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde des Täuflings und in Verbindung mit einem Gottesdienst statt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.8 *Taufe*

Taufzeugin und Taufzeuge sollen mindestens 16 Jahre alt sein und den Grundgedanken der Taufe anerkennen. Sie versprechen, den Täufling auf seinem Weg zu einem christlichen Leben zu begleiten.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

015.9 *Taufe*

Die Taufe wird auf einem Taufschein bestätigt und im Taufregister eingetragen. Die Kapelle Schwägälp führt ein eigenes Taufregister.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

016.1 *Darbringung*

Wenn Eltern die Kindertaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, ist eine Darbringung möglich.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

016.2 *Darbringung*

Die Darbringung ist eine Segnung, die sich in der Gestaltung von der Taufe klar unterscheiden soll. Dabei versprechen die Eltern, ihr Kind gemäss den christlichen Grundgedanken zu begleiten.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

017.1 *Abendmahl*

Das Abendmahl erinnert an das letzte Mahl Jesu. Es ist Zeichen der Gemeinschaft mit dem auferstandenen Christus und den Abendmahlsgästen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

017.2 *Abendmahl*

Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten gefeiert. Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt es sich, das Abendmahl öfter zu feiern.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

017.3 *Abendmahl*

Die Kirchenvorsteherschaft und die Pfarrperson entscheiden gemeinsam über Einzelheiten der Durchführung.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

017.4 *Abendmahl*

Abendmahlsfeiern sind auch ausserhalb von Gottesdiensten möglich.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

018.1 *Konfirmation*

Die Konfirmation ist eine Segensfeier und findet im Rahmen eines Gottesdienstes statt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

018.2 *Konfirmation*

Die Konfirmation bildet den Abschluss des Kirchlichen Unterrichts.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

018.3 *Konfirmation*

Die Konfirmation bildet den Abschluss des Kirchlichen Unterrichts.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

019.1 *Trauung*

Die kirchliche Trauung ist eine Feier, in der das Ehepaar für den gemeinsamen Weg den Segen Gottes erbittet. Es bezeugt die Bereitschaft, die Ehe in christlichem Geist zu führen.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

019.2 *Trauung*

Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

019.3 *Trauung*

Dem Ehepaar wird eine Traubescheinigung ausgestellt.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

019.4 *Trauung*

Alle kirchliche Trauungen werden in der Kirchgemeinde, in der sie durchgeführt wurden, ins Trauregister eingetragen. Die Kapelle Schwägälp führt ein eigenes Trauregister.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

019.5 *Trauung*

Die kirchliche Trauung eines evangelisch-reformierten Mitgliedes der Landeskirche mit einem Partner oder einer Partnerin einer anderen christlichen Konfession oder Gemeinschaft wird in ökumenischem Geist gehalten.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

019.6 *Trauung*

Trauungen anderer Konfessionen und Gemeinschaften werden anerkannt.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

019.8 *Trauung*

Die Pfarrperson entscheidet auf Grund des Gesprächs und in seelsorgerlicher Verantwortung, ob sie die Trauung durchführen kann.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

020.1 *Abdankung*

Die Abdankung ist in der Regel ein öffentlicher Gedenk- und Abschiedsgottesdienst für einen verstorbenen Menschen.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

020.2 *Abdankung*

Alle Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

020.3 *Abdankung*

Für Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehört haben, kann auf Wunsch eine Abdankung gehalten werden.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

021.1 *Segenshandlungen*

In der Segenshandlung öffnen sich die Beteiligten dem unmittelbaren Wirken Gottes. Die Pfarrperson kann mit Menschen, die das wünschen, Segenshandlungen in der Kirche, in anderen Räumen und an anderen Orten privat oder öffentlich gestalten.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

021.2 *Segenshandlungen*

Persönliche Anlässe für Segenshandlungen können freudige und leidvolle Erfahrungen sein (beispielsweise Schuleintritt, Jubiläen, das Eingehen einer Partnerschaft - auch einer gleichgeschlechtlichen, das Ausscheiden aus dem Berufsleben, Wohnungswechsel, sexuelle Übergriffe, Gewalterfahrungen, Krankheit, Scheidung, Fehl- oder Totgeburt, Schwangerschaftsabbruch u.a.).

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

021.3 *Segenshandlungen*

Gemeinschaftliche Anlässe für Segenshandlungen sind die Übernahme von Aufgaben und Ämtern in der Kirche (beispielsweise Mitwirkung in Kinder-, Jugend- oder Altersarbeit, Kirchenvorsteherschaft, Besuchsdienst u.a.).

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

022 *Musik in der Kirche*

Musik ist ein bedeutendes Element von Lob und Verkündigung. Sie spricht auch Menschen an, die am Gottesdienst und am Kirchgemeindeleben sonst kaum teilnehmen.

AR/AI 2001

Dienstrechtliche Bestimmungen

054.4 *Pfarrperson*

Zu den spezifischen Aufgaben gehören insbesondere Verkündigung, Seelsorge sowie das Leiten, Gestalten und Durchführen von Gottesdiensten, Taufe, Abendmahl, Trauung und Abdankung sowie Anleitung oder Unterweisung in der christlichen Lehre.

GR V 2003 2003

Verordnung für die Anstellung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

03 *Ordination*

1 Sozial-Diakonische Mitarbeiter werden für ihren diakonischen Dienst in der Kirche ordiniert, sofern sie seit mindestens einem Jahr in der Bündner Kirche angestellt und nicht bereits ordiniert sind.

2 Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, in dem der Ordinand das folgende Vesprechen ablegt: "Ich gelobe, in der Nachfolge von Jesus Christus die Liebe Gottes mit Rat und Tat zu bezeugen, mich nach Kräften einzusetzen für die Mitmenschen und am Bau der Gemeinde mitzuarbeiten. Ich verspreche, den Dienst als Sozial- Diakonischer Mitarbeiter gemäss der Kirchlichen Verfassung und den Verordnungen der Kantonalkirche gewissenhaft auszuführen."

AG 2005 2005

Die Kirchgemeinde

Gottesdienst

16.3 bis *Gestaltung des Gottesdienstes*

Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes trägt in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer.

Reglement Segnungsgottesdienste (zu Art. 11 KO)

1. Der Segen gehört zu jedem Gottesdienst (KO Art. 2). Im Segnungsgottesdienst tritt zur Verkündigung als zweiter Schwerpunkt der Segen für eine einzelne Person oder für eine Gruppe von Menschen. Ihre besondere Situation wird angesprochen und in der Fürbitte aufgenommen.

2. Kindern kann ein besonderer Segen gesendet werden, so wie Jesus selber die Kinder gesegnet hat (Mk. 10, 13-16). Eltern, die ihre Kinder (noch) nicht taufen lassen wollen, haben die Möglichkeit zur Kindersegnung.

3. Für Menschen, die ihre Beziehungen im Vertrauen auf Gott und im Geiste des Evangeliums führen wollen, kann ein besonderer Segnungsgottesdienst gestaltet werden. Dies gilt für Alleinstehende, Lebensgemeinschaften, Ehe-Jubiläen und für eingetragene Partnerschaften. Im letzten Fall ist ein grundsätzliches Einverständnis der Kirchenpflege Voraussetzung. Segen soll und kann auf deren Wunsch auch Paaren zugesprochen werden, die sich zur Trennung entschieden haben.

4. Wer ein Amt oder eine Aufgabe für die Kirche oder für das Gemeinwohl übernimmt, kann mit der Gemeinde im Gottesdienst um den Segen für ihre/seine Tätigkeit bitten bzw. bitten lassen (vgl. KO Art. 102, 113, 133, 137, 141).

5. Beim Schulanfang, bei einer beruflichen Veränderung, bei der Pensionierung, beim Übertritt ins Altersheim u.a.m. kann der betroffene Mensch bzw. eine entsprechende Gruppe von Menschen mit der Gemeinde im Gottesdienst um den Segen für seine/ihre neue Lebenslage bitten bzw. bitten lassen.

6. Bei besonders nachhaltigen Veränderungen bzw. Eingriffen im menschlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Bereich kann die betroffene Person, bzw. können die betroffenen Personen mit der Gemeinde im Gottesdienst um den Segen bitten bzw. bitten lassen.

Bei freudvollen Erfahrungen wird der Dank zum Ausdruck gebracht.

Ebenfalls können Menschen, denen Verlust, Schmerz, Leid oder Ungerechtigkeit widerfahren ist, wo sie Opfer schwerer Schicksalsschläge oder körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt geworden sind, im Gottesdienst mit der Gemeinde um den Segen, also um Halt, Stärkung, Heilung und die Wiederherstellung gerechter Verhältnisse bitten bzw. bitten lassen.

7. Kranken und Sterbenden kann der Segen Gottes dort zugesprochen werden, wo sie sich befinden.

8. Der Segen gehört auch in den Alltag, z.B. beim Tischgebet, vor Reisen sowie angesichts von schwierigen Projekten oder Herausforderungen.

9. Dem guten Gedeihen von Oeko-Systemen (z.B. Wald, Feld, Gewässer) und Sozial-Systemen (z.B. Familie und Heim, Regierung, Dorf, Gesellschaft, UNO, Welt-Gemeinschaft) gilt der Segen Gottes.

10. Der Sonntagsgottesdienst kann als Segnungsgottesdienst gefeiert werden. Es ist aber auch möglich, Segnungsgottesdienste ausserhalb der normalen Gottesdienstzeiten zu feiern. Wichtig ist, dass diese Gottesdienste einem echten innern Bedürfnis entsprechen und durch die Pfarrpersonen in eine seelsorgerliche Begleitung eingebettet werden.

BS 2006 2006

Gottesdienste

Wesen, Ziel und Grundlagen

01 *Wesen und Ziel*

1 Gott sagt sich seinen Menschen zu als schöpferische Kraft, die Leben schenkt, erhält und zur Verantwortung ruft. Er begegnet im Leben, im Sterben und in der Auferstehung Jesu Christi. Durch seinen Heiligen Geist stärkt und ermutigt er zur Hoffnung auf das Kommen seines Reiches.

2 Im Gottesdienst begegnen die Menschen, zur Gemeinde versammelt, dem Dreieinigen Gott im Hören auf sein Wort, zu seinem Lob, zu Gebet, Bitte, Fürbitte und Danksagung.

3 Gottesdienste sind Feiern des Lebens vor Gott zu seiner Ehre. Sie erfassen das betübte, kranke oder schuldhaft so gut wie das erfüllte, gesunde und versöhnte Leben: Im Gottesdienst tritt es in das Licht Gottes und darf zu neuer Freiheit und Verantwortung Kraft schöpfen.

BS 2006 2006

Gottesdienste

Wesen, Ziel und Grundlagen

02 *Trägerschaft und Verantwortung*

Nach reformierter Tradition trägt die gesamte Gemeinde den Gottesdienst. Sie übergibt die Verantwortung dafür den hierzu berufenen ordinierten Pfarrern und Pfarrerinnen.

Diese beteiligen weitere Gemeindeglieder an der Vorbereitung des Gottesdienstes und lassen sie daran gemäss ihren Befähigungen mitwirken. Sie sind gegenüber dem Kirchenvorstand oder der Leitungskommission für die von ihnen geleiteten oder veranstalteten Gottesdienste verantwortlich.

BS 2006 2006

Gottesdienste

Wesen, Ziel und Grundlagen

03 *Bezug auf die Bibel*

1 Grundlage des evangelisch-reformierten Gottesdienstes ist das in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes.

2 Als Ganzes und in seinen Teilen bezieht sich der Gottesdienst auf die Texte der Bibel.

3 Aufgabe der Predigt ist die Auslegung eines biblischen Textes. Die Wahl der Predigttexte steht den Predigenden frei. Auch die Predigt, die, statt einen Text auszulegen, sich mit einem Thema auseinandersetzen will, sucht den Bezug zur Bibel.

4 Die reformierte Predigt pflegt als eine ihr eigene Möglichkeit die fortlaufende Auslegung von ganzen Büchern der Bibel oder von zusammenhängenden Teilen daraus (lectio continua).

BS 2006 2006

Gottesdienste

Wesen, Ziel und Grundlagen

04 *Tradition*

1 Der Gottesdienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt steht in der Tradition der alten und der in der Reformation von 1529 durch das Wort Gottes reformierten Kirche. Sorgfältig und achtsam setzt er diese Tradition fort und entwickelt sie nach den Erfordernissen der Zeit.

2 Die Gestaltung der Gottesdienste richtet sich nach dem Kirchenjahr.

BS 2006 2006

Gottesdienste

Wesen, Ziel und Grundlagen

05 *Gottesdienst und Kultur*

Mit sorgfältig gestalteten Gottesdiensten arbeitet die Kirche gegenüber einer weiteren Öffentlichkeit an der Bewahrung und Erneuerung des kulturellen Erbes, das sich im gottesdienstlichen Leben der Kirche ausdrückt.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen. Sakramente Abendmahl

30 *Leitung und Austeilung*

1 Die Leitung des Abendmahls obliegt dem für den gesamten Gottesdienst verantwortlichen Pfarrer.

2 Zur Austeilung sollen andere ordinierte Theologen und Theologinnen, Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Synode, des Kirchenrates oder andere Gemeindeglieder zugezogen werden.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Segnendes Handeln

33 *Bedeutung des Segens*

1 Segen gilt Gott, im Sinne eines Dankes oder Lobpreises, als dem Geber jeder vollkommenen Gabe oder seinen Geschöpfen als Trägern gotteschenkter Anlagen und Fähigkeiten.

2 Der Segen anerkennt und bezeugt, dass Gott dem Leben Raum gibt, es stärkt und erneuert. Segen ist darum eine grundlegende Form von Gotteslob und Seelsorge im Gottesdienst wie auch im alltäglichen Zusammenleben.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Eheeinsegnung

41 *Zeit, Ort und Form*

1 Der Pfarrer ist frei, den Einsegnungsgottesdienst zeitlich nach den Wünschen der Brautleute und gemäss seiner eigenen Verfügbarkeit anzusetzen.

2 In der Karwoche finden keine Eheeinsegnungen statt.

3 Die Eheeinsegnungsgottesdienste finden in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt.

4 Bei der Gestaltung sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Bestattungs- und Abdankungsfeiern

45 *Bedeutung*

1 Die kirchliche Bestattungsfeier oder Abdankung ist ein Gottesdienst, der das Leben eines verstorbenen Menschen und seinen Tod in das Licht der christlichen Auferstehungshoffnung stellt. Sie tröstet die Zurückbleibenden über den Abschied und versichert sie der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft.

2 Auf Ersuchen der Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Bestattungs- und Abdankungsfeiern

46 *Ort und Form*

1 Bestattungsfeiern und Abdankungen finden statt in einer Kirche, einer Kapelle, einem Gemeindehaus oder in einer Abdankungskapelle der Friedhöfe. Der Sarg oder die Urne wird nicht in die Kirche, die Kapelle oder das Gemeindehaus gebracht.

2 Der Gottesdienst redet von der Gnade und Ehre Gottes und nicht vom Ruhm des Verstorbenen.

3 Für andere als kirchliche Bestattungsfeiern und Abdankungen werden Kirchen, Kapellen und Gemeindehäuser nicht zur Verfügung gestellt.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung

48
Die von der hiesigen oder von einer auswärtigen evangelischen Kirchenbehörde ordinierten Theologen und Theologinnen sind berufen und berechtigt, Gottesdienste abzuhalten, die Sakramente zu spenden und alle anderen kirchlichen Handlungen vorzunehmen.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung

49 *Stellvertretung*
Kandidierende der Theologie, die (mindestens) das propädeutische Examen, das Grundstudium oder das Bakkalaureat der Theologie ("Bachelor- Abschluss in Theologie") bestanden und überdies ein homiletisch-liturgisches Seminar absolviert haben, können mit Gottesdienstvertretungen, auch solchen mit Taufe oder Abendmahl, betraut werden.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung

50 *Ausbildung*
Studierende der Theologie sind berechtigt, für ihre Ausbildung unter der Aufsicht der verantwortlichen Pfarrerin des kantonalkirchlichen Dienstes oder des verantwortlichen Pfarrers der Kirchgemeinde Gottesdienste abzuhalten, auch wenn sie noch nicht über alle Voraussetzungen für die Stellvertretung verfügen.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung

51 *Laienbeauftragte*
1 Der Kirchenrat kann Laienbeauftragten, wie namentlich Diakonen oder anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen, die Befähigung erteilen, Gottesdienste und bestimmte kirchliche Handlungen durchzuführen, sofern sie über eine genügende theologische Grundausbildung und eine homiletisch-liturgische Ausbildung verfügen. Die Verleihung der Befähigung kann an die Bedingung einer theologischen wie auch einer homiletisch-liturgischen Weiterbildung geknüpft werden.

2 Für klar begrenzte gottesdienstliche Aufträge, wie z.B. die Abhaltung von Abendmahlsgottesdiensten in einem bestimmten Hauskreis, genügt die Einführung durch einen ordinierten Theologen oder eine andere vom Kirchenrat für geeignet erachtete Anleitung.

Der Kirchenvorstand ist von dieser Beauftragung in Kenntnis zu setzen.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung

52 *Gemeindeglieder ohne theologische*
Der Pfarrer kann bei der Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten Gemeindeglieder ohne theologische Ausbildung beiziehen oder ihnen einzelne Teile eines Gottesdienstes anvertrauen.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

53 *Pfarrerinnen und Pfarrer der*
1 Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchgemeinden sind für die Abhaltung der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Sonntags- und Feiertagsgottesdienste sowie für die übrigen periodischen Gottesdienste ihrer Gemeinde zuständig.

2 Sie spenden in ihrer Gemeinde die Sakramente und nehmen die anderen kirchlichen Handlungen vor.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

54 *Kantonalkirchliche Dienste*

Die Pfarrer und Pfarrerinnen der kantonalkirchlichen Dienste sind für die Abhaltung der in ihren Dienstbereich fallenden Gottesdienste und kirchlichen Handlungen zuständig.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

56 *Kirchenvorstand*

1 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand im Rahmen der Gottesdienstordnung das gottesdienstliche Leben der Kirchgemeinde.

2 Er bestimmt namentlich das Angebot der Gottesdienste, die Zeiten und Orte und die liturgischen und organisatorischen Teile der Gottesdienste, für die in der Kirchgemeinde eine gewisse Einheitlichkeit und Beständigkeit sinnvoll ist.

3 Diese vom Kirchenvorstand für die Kirchgemeinde oder einzelne ihrer Gottesdienste geltenden Regeln sind deutlich festzuhalten und stellvertretenden Personen rechtzeitig zum Voraus bekannt zu geben.

4 Der Kirchenvorstand erteilt die Ermächtigung an Laienbeauftragte zur Durchführung von Gottesdiensten. Diese Ermächtigungsbefugnis kann der Kirchenvorstand weiterdelegieren.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

57 *Gemeinsame Prüfung*

Die Kirchenvorstände und Leitungskommissionen kantonalkirchlicher Dienste führen mindestens einmal im Jahr mit den für die Gottesdienste Verantwortlichen ein eingehendes Gespräch über Gestaltung und Vollzug der Gottesdienste und halten die Ergebnisse dieses Gesprächs schriftlich fest.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

58 *Gottesdienstkommission*

1 Der Synode steht die Oberaufsicht über das gottesdienstliche Leben der evangelisch-reformierten Kirche zu. Sie übt sie aus durch die von ihr auf ihre Amtszeit gewählte Gottesdienstkommission.

2 Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte. Mindestens ein Mitglied der Gottesdienstkommission soll über kirchenmusikalisches Fachwissen verfügen.

3 Die Gottesdienstkommission konstituiert sich selbst und gibt sich ihre Geschäftsordnung. Diese ist vom Kirchenrat zu genehmigen.

4 Die Gottesdienstkommission berichtet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

59 *Aufgaben der Gottesdienstkommission im*

Die Gottesdienstkommission berät die Organe der evangelisch-reformierten Kirche in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens und kann der Synode, dem Kirchenrat, den Kirchenvorständen und den Leitungskommissionen für ihre Zuständigkeitsbereiche Anträge und Vorschläge zur Prüfung unterbreiten. Sie kann Weiterbildungsanlässe zu Belangen des Gottesdienstes, der Liturgie und der Kirchenmusik veranstalten.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

60 *Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen*

1 Die Gottesdienstkommission ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Dienste verpflichtenden Bestimmungen betreffend die Gestalt des Gottesdienstes (§ 10) sowie die Gottesdienstzeiten und -orte (§ 12 Abs. 1 und § 15).

2 Die Gottesdienstkommission kann in besonderen seelsorgerlich begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen von § 19, § 20, § 21 Abs. 1, § 22 (Taufe), § 26 Abs. 2, § 29, § 30 (Abendmahl), § 34 (Kindersegnung), § 37 (Konfirmation), § 39, § 40, § 41 (Eheeinsegnung), § 46 Abs. 1 (Abdankung) und § 47 (besondere Segnungsfeiern) bewilligen.

3 Die Gottesdienstkommission kann gemäss ihrer Geschäftsordnung diese Befugnis an einen Ausschuss delegieren. Gegen den Entscheid des Ausschusses kann an die Gesamtkommission rekuriert werden. Deren Geschäftsordnung regelt dazu das Nähere.

BS 2006 2008
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

61 *Aufsicht und Behandlung von Eingaben*

1 Die Gottesdienstkommission kann mit allen für den Gottesdienst der evangelisch-reformierten Kirche verantwortlichen Organen und Personen Gespräche zu Fragen der von ihnen veranstalteten oder mitverantworteten Gottesdienste durchführen.

2 Alle für den Gottesdienst der evangelisch-reformierten Kirche verantwortlichen Organe und Personen sowie auch einzelne Kirchenmitglieder oder Gruppen von ihnen können der Gottesdienstkommission ihre Fragen zum gottesdienstlichen Leben der evangelisch-reformierten Kirche vorlegen, sie auf Probleme hinweisen oder ihr Anregungen für Verbesserungen unterbreiten. Die Gottesdienstkommission prüft diese Fragen, Hinweise und Anregungen und leitet sie, sofern sie darauf einzutreten beschliesst, mit ihren Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsorgan weiter. Anträge, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen, entscheidet sie selbst endgültig; vorbehalten bleibt die Kassationsbeschwerde gemäss den Bestimmungen der Organisationsordnung.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

62 *Vermittlung*

1 Besteht die begründete Annahme, dass die Gottesdienstordnung missverstanden oder nicht beachtet wird oder dass gottesdienstliche Gestaltungen dem Aufbau und dem Zusammenhalt der Kirche in erheblicher Weise abträglich sind, führt die Gottesdienstkommission mit den Beteiligten ein eingehendes Gespräch und hält dessen Ergebnisse schriftlich fest.

2 Lässt sich die Übereinstimmung mit der Gottesdienstordnung durch die Vermittlung der Gottesdienstkommission nicht herstellen oder lassen sich die Verhältnisse, die zu Anständen führen, nicht einvernehmlich ordnen, berichtet die Gottesdienstkommission dem Kirchenrat.

3 Der Kirchenrat prüft, ob disziplinarische oder andere Massnahmen ergriffen werden müssen und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen. In Fällen, die er nicht schlichten oder auf Grund seiner Kompetenzen regeln kann, berichtet er der Synode.

099

Sie (i.e. die Diakone) arbeiten an der Feier der Gottesdienste mit und können auch selbständig solche abhalten. Sie feiern die Sakramente und die kirchlichen Handlungen nur mit einer entsprechenden Vollmacht des Synodalrates.

010 Richtl. Nichtmtg.

1. Grundlage

1.1. Nach Art. 1 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden berechtigt, die Dienste der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

1.2. Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert seine kirchlichen Rechte, wer aus der Kirche austritt. Auf diese Bestimmung wird in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall hingewiesen.

1.3. Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet.

Nichtmitglieder können ihren Eintritt in die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden schriftlich begehren.

Verlangen Nichtmitglieder eine kirchliche Handlung, sind obige Bestimmungen Grundlage jeden Gesprächs. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen.

2. Einzelne kirchliche Handlung

Der Anfrage eines Nichtmitgliedes nach einer kirchlichen Handlung kann im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen stattgegeben werden. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Pfarrperson. Er kann allenfalls eine Stellvertretung anordnen oder eine zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden berechtigte Person beauftragen.

Dieselbe Regelung gilt bei einer Anfrage von Angehörigen der Bündner Kirche nach einem Abdankungsgottesdienst für ein Nichtmitglied.

Es gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Handlungen, Verordnung 210, Art. 10, Verordnung 910 Art. 11 bis 13 und die Richtlinien 217.

Der Eintrag ins Kirchenbuch erfolgt mit separater Zählung.

3. Finanzielle Grundüberlegung

Nicht die einzelne kirchliche Handlung mit ihren theologischen und seelsorgerlichen Aspekten ist Gegenstand einer finanziellen Regelung, sondern die Kosten, die einer Kirchgemeinde durch eine entsprechende Beauftragung entstehen.

Darunter fallen Personalkosten und Kosten im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur einer Kirchgemeinde. Diese Kostenregelung kann auch bei Mitgliedern der Kirche aus einer anderen Wohnsitzgemeinde Anwendung finden.

3.1 Kostenregelung

Der Kirchgemeindevorstand stellt Rechnung an das Nichtmitglied für Personalkosten und Kirchennutzung.

Es gilt der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

- Personalkosten

Für pfarramtliche Stellvertretungen gemäss Reglement 815.

Für OrganistInnen gemäss Reglement 822.

Für MessmerInnen gemäss Tarif der Kirchgemeinde.

- Kirchennutzung

Die Nutzung der Kirche beläuft sich unter Berücksichtigung von Heizung und Reinigung auf zirka CHF 250.– bis CHF 500.–.

Voraussetzung zur Nutzung einer Kirche ist die Mitwirkung einer zum pfarramtlichen Dienst berechtigten Person im Gottesdienst. (Verordnung 910 Art. 11–13)

4. Religionsunterricht

Für den Besuch des Religionsunterrichts durch Kinder und Jugendliche, bei denen kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von CHF 100.– pro Kind und Schuljahr.

5. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Für den Besuch des Präparanden- und Konfirmandenunterrichtes durch Jugendliche, bei denen kein

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

007.4 *Inhalt*

Musik und Gemeindegesang sind in vielfältigen Formen wesentliche Bestandteile des Gottesdienstes. Sie sind Teil der Verkündigung und helfen der Gemeinde in ihrer Hinwendung zu Gott.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

008.1 *Durchführung*

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel in jeder Kirchengemeinde ein Gottesdienst statt. Der Zeitpunkt wird vom Kirchenstand festgesetzt.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

008.2 *Durchführungen*

Gottesdienste können mit einer anderen Kirchengemeinde gemeinsam gefeiert werden; zur Förderung der Gemeinschaft ist es anzustreben, von Zeit zu Zeit auch Gottesdienste mit anderen christlichen Kirchen zu feiern.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

008.3 *Durchführung*

Der Kirchenstand kann im Einverständnis mit der Pfarrerin, dem Pfarrer weitere Gottesdienste ansetzen, auch solche, die ausserhalb kirchlicher Räume stattfinden.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

009.1 *Leitung*

Der Gottesdienst wird von einer ordinierten Pfarrerin, einem ordinierten Pfarrer geleitet.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

009.2 *Leitung*

Ebenso können vom Kirchenrat eingesetzte Laienpredigerinnen, Laienprediger den Gottesdienst leiten.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

009.3 *Leitung*

Ausnahmsweise können Gottesdienste von anderen Kirchenmitgliedern geleitet werden; dies bedarf der Zustimmung des Kirchenstandes.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

009.4 *Leitung*

Die Mitwirkung von Gemeindemitgliedern bei den verschiedenen Teilen der Liturgie soll gefördert werden.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

010 *Familiengottesdienste*

Mehrmals jährlich sollen Familiengottesdienste gefeiert und dabei Kinder und Jugendliche in die Gestaltung des Gottesdienstes mit einbezogen werden.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

011. *Kindergottesdienste*

Die Veranstaltungen werden von Kindern freiwillig besucht und von geeigneten Gemeindemitgliedern geleitet. Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein vom Kirchenstand beauftragtes geeignetes Gemeindemitglied trägt die Verantwortung.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

011. *Kindergottesdienste*

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

011.1 *Kindergottesdienste*

Für Kinder im Vorschulalter und in den ersten Schuljahren bietet jede Kirchgemeinde Kindergottesdienste bzw. Sonntagsschule an. Dabei ist eine Verbindung zum Gottesdienst der Gemeinde zu suchen.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

011.2 *Kindergottesdienste*

Ebenso ist es wünschenswert, Gottesdienste anzubieten, in denen Kleinkinder in Erwachsenenbegleitung beteiligt sind und ihrem Erleben gemäss angesprochen werden.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

012 *Gottesdienste für Jugendliche und junge Erwachsene*

- 1 Für Jugendliche bietet jede Kirchgemeinde geeignete Gottesdienste an.
 - 2 Für die Organisation der Jugendgottesdienste ist die Pfarrerin, der Pfarrer gemeinsam mit dem Kirchenstand verantwortlich.
 - 3 Auch nach dem Konfirmationsalter sollen Jugendliche und junge Erwachsene dem Alter und Bedürfnis entsprechend in das gottesdienstliche Leben integriert werden.
-

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

013 *Kollekte*

- 1 Die Kollekte ist ein Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck von Solidarität und tätiger christlicher Gesinnung.
 - 2 Der Kirchenrat kann den Verwendungszweck von jährlich fünf Kollekten für alle Kirchgemeinden verbindlich festlegen. Den Verwendungszweck der übrigen bestimmt der Kirchenstand.
-

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

014 *Technische Aufnahmen*

- 1 Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Würde des Anlasses nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen der Einwilligung der Pfarrerin, des Pfarrers.
 - 2 Eine öffentliche Übertragung bedarf der Zustimmung des Kirchenstandes und der Pfarrerin, des Pfarrers.
-

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

015.1 *Trauer Gottesdienste und Feiern am Grab*

Die kirchliche Abdankungsfeier und die Feier am Grab werden im Lichte der Auferstehung Jesu Christi gefeiert und bringen in der Würdigung einer Lebens- und Beziehungsgeschichte die christliche Rechtfertigungsbotschaft zum Ausdruck. Sie eröffnen den Angehörigen Raum zum Abschiednehmen und ermutigen zur Hinwendung zum Leben. Gedenken des Verstorbenen, Schmerz und Trauer, Stärkung durch das Zeugnis der Bibel, Dank und Ermutigung im Glauben haben in dieser Feier ihren Raum.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

015.2 *Trauer Gottesdienste und Feiern am Grab*

Zuständig für die Trauerfeier ist in der Regel die Pfarrerin, der Pfarrer derjenigen Kirchgemeinde, der das Mitglied im Zeitpunkt des Todes angehört (Wohnorts- oder Wahlkirchgemeinde). Personen in auswärtigen Altersheimen haben Anrecht auf eine Abdankungsfeier in ihrer Herkunftskirchgemeinde. Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, Beisetzungsrituale ausserhalb eines Friedhofes durchzuführen.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

015.3 *Trauer Gottesdienste und Feiern am Grab*

Wer im Trauer Gottesdienst mitwirken möchte, hat sich mit der zuständigen Pfarrperson zu verständigen. Diese regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beiträge.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

015.4 *Trauer Gottesdienste und Feiern am Grab*

Die Pfarrerin, der Pfarrer begleitet die Angehörigen in der Zeit vor und nach dem Trauer Gottesdienst.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

015.5 *Trauer Gottesdienste und Feiern am Grab*

Im folgenden Gemeindegottesdienst werden die Namen der Verstorbenen bekannt gegeben.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Die Taufe

024 *Tauferinnerung*

Die Erinnerung an die Zusage der Liebe Gottes und an die Zugehörigkeit zum Leib Christi durch die Taufe soll durch die Tauferinnerung in Ostergottesdiensten oder in besonderen Gottesdiensten wach gehalten werden.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde Das Abendmahl

026 *Anlass*

1 Das Abendmahl kann öffentlich im Gottesdienst mit Zustimmung des Kirchenstandes jederzeit gefeiert werden.

2 Die Abendmahlsfeier soll an den hohen Feiertagen stattfinden: an Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Reformationssonntag.

3 Abendmahlsfeiern in einer Gruppe oder für Einzelne sind, im Einvernehmen mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, auch ausserhalb der Kirche möglich.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Das Abendmahl

028 *Form*

- 1 Die Abendmahlsfeier richtet sich nach reformierten Traditionen und Liturgien.
 - 2 Das Abendmahl soll in der Regel in einen Gottesdienst eingebettet sein. Steht die Abendmahlsfeier allein im Zentrum der Zusammenkunft, soll ihr doch eine kurze Auslegung eines biblischen Textes vorangehen.
 - 3 Der Kirchenstand entscheidet über die Form des Abendmahls im öffentlichen Gottesdienst, insbesondere bei folgenden Fragen: Wein oder Traubensaft, Einzel- oder Gemeinschaftskelch, sitzend, wandelnd oder in Gruppen. Wird Wein verwendet, ist daneben auch Traubensaft anzubieten.
-

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Das Abendmahl

029 *Leitung*

- 1 Für die Leitung der Abendmahlsfeier im öffentlichen Gottesdienst ist die Pfarrerin, der Pfarrer verantwortlich.
 - 2 Der Kirchenrat kann auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.
 - 3 Mitglieder des Kirchenstandes und allenfalls weitere Gemeindemitglieder wirken mit bei der Austeilung von Brot und Wein; sie können sich auch an der Liturgie beteiligen.
-

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

030 *Grundsatz*

- 1 Gott segnet uns Menschen. Darin kommen seine liebende Begleitung und seine beschützende Nähe zum Ausdruck.
 - 2 Segnen im Gottesdienst ist mitmenschliches, stellvertretendes Bitten und Zusprechen.
 - 3 Die segnende Person kann um den Segen bitten, aber ihn auch bevollmächtigt spenden als besonderen Segen für Einzelne oder als allgemeinen Segen für Viele.
-

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

Konfirmation

031 *Bedeutung*

- 1 Ein besonderer Segen wird jungen Menschen zugesprochen, die sich auf der Schwelle zum Erwachsenenleben befinden. Gleichzeitig wird im Konfirmationsgottesdienst die kirchliche Unterweisung abgeschlossen, an die Taufe erinnert und sie bekräftigt.
 - 2 Wer konfirmiert ist, ist eingeladen, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.
-

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

Konfirmation

032 *Form*

- Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie ein zur Teilnahme am kirchlichen Leben; sie ermutigt sie, ihr Leben in christlicher Verantwortung zu gestalten. Die Pfarrerin, der Pfarrer spricht den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein biblisches Segenswort zu – begleitet von Handschlag oder einer Segnungsgeste.
-

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

Konfirmation

033 *Voraussetzung*

- Konfirmiert wird, wer getauft ist und den regulären Unterricht besucht hat. Ausnahmen kann der Kirchenstand auf Antrag der Pfarrerin, des Pfarrers bewilligen.
-

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung

034 *Bedeutung*

1 In der kirchlichen Trauung erhält das Ehepaar den Segen Gottes für den gemeinsamen Lebensweg zugesprochen.

2 Das Paar nimmt sich gegenseitig als Geschenk an und verspricht, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen.

3 Das Ehepaar erhält eine Traubibel.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung

035 *Voraussetzung*

1 Das Brautpaar, zumindest jedoch die Braut oder der Bräutigam muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Konfessionslose werden zum Eintritt in die Kirche eingeladen.

2 Die Pfarrerin, der Pfarrer führt mit dem Brautpaar zur Vorbereitung ein Gespräch über die Ehe und die Bedeutung der Trauung.

3 Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung. Die Pfarrerin, der Pfarrer hat in den zivilstandsamtlichen Eheschein Einsicht zu nehmen.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung

036 *Ort*

1 Die Trauung findet grundsätzlich in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenstand.

2 Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Brautpaar zu trauen oder ein Brautpaar auswärts zu trauen.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung

037 *Ökumene*

1 Bei konfessionsverbindenden Paaren kann die Gestaltung des Gottesdienstes gemeinsam mit einem Amtsträger der anderen Kirche den ökumenischen Charakter der Ehe und der Feier unterstreichen.

2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit. Die evangelisch-reformierte Kirche anerkennt Trauungen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen

038 *Vorbereitung*

Die im Folgenden erwähnten Segnungsfeiern sollen im Gespräch mit den Beteiligten vorbereitet und in Absprache mit dem Kirchenstand gestaltet werden.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen

039 *Kinder- oder Familiensegnung*

1 Eltern, die ihr Kind nicht zur Taufe bringen möchten, können einen gottesdienstlichen Segen wünschen. Dieser kann als Kinder- oder Familiensegnung gestaltet werden.

2 Die Pfarrerin, der Pfarrer bespricht mit den Eltern die Unterschiede zwischen Taufe und Segen sowie die Form der Segnung.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen

040 *Krankensegnung*

Für Kranke, die eine Segnung wünschen, kann eine Segnungsfeier stattfinden.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen

041 *Segen für eheähnliche Gemeinschaften*

Für zwei Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben aber nicht zivil getraut sind, kann eine Segnungsfeier gestaltet werden. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diese Segnungen sind keine kirchlichen Trauungen und werden nicht ins Eheregister eingetragen.

SH 2007 2007
Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen

042 *Weitere Anlässe*

Denkbar sind auch Segnungsfeiern in anderen Situationen, z.B. beim Scheitern von Lebensgemeinschaften, beim Übertritt in den Ruhestand oder bei der Einsetzung in eine besondere kirchliche Aufgabe.

SH 2007 2007
Die lernende Gemeinde

045.3 *Kirchliche Unterweisung*

Die Unterweisung setzt sich zusammen aus Unterricht, Gottesdiensten verschiedener Art, mit traditionellen und neuen Formen von Spiritualität, Gemeindeanlässen, die von Kindern und Jugendlichen mitgestaltet werden, und praktischer Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde.

SH 2007 2007
Die missionarische und prophetische Gemeinde

054.1 *Wege*

1 In Gottesdienst, Unterweisung und im übrigen Gemeindeleben nimmt die Kirchengemeinde am Ort den missionarischen und prophetischen Auftrag Jesu wahr.

SH 2007 2007
Kunst und Kultur im kirchlichen Leben

059 *Musik und Tanz*

1 Musik eignet sich besonders gut dazu, Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Konfessionen, Nationen in gemeinsamem Hören zu verbinden und sie für das Evangelium zu öffnen.
2 Tanzen erinnert daran, dass Gott mit Leib und Seele verehrt werden kann. Es fördert die Gemeinschaft und das Verständnis für andere Kulturen.
3 Die reformierte Kirche ist offen für Musik- und Tanzstile unterschiedlichster Richtung. Musik und Tanz, namentlich Meditationstanz, finden allein oder eingebettet in gottesdienstliche Feiern statt.

SH 2007 2007
Freiwilligenarbeit, Dienste, Ämter Allgemeines

111 *Ordination*

1 Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat auf Grund der Ausbildung und der Berufung. Sie ist Voraussetzung zur selbstständigen Führung eines Pfarramtes oder Diakonats.
2 Aus der Ordination entsteht gegenseitig kein Rechtsanspruch: Die Kirche muss Ordinierte nicht in ihren Dienst übernehmen und Ordinierte müssen nicht Stellen der Kirche besetzen.
3 Um die Ordination nachsuchen kann, wer die Wahlfähigkeit gemäss Art. 110 erlangt hat.
4 Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst. Sie wird in Anwesenheit des Kirchenrates von der Pfarrerin, dem Pfarrer vollzogen, welcher das Präsidium bzw. das Vizepräsidium des Kirchenrates innehat, unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes.
5 Die in einer andern evangelischen Kirche in der Schweiz vollzogene Ordination wird anerkannt. Über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen entscheidet der Kirchenrat.

SH 2007 2007

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

131 *Pfarrerin, Pfarrer*

11 Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigen Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde sind sie in der Wortverkündigung frei.

2 Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge, Unterweisung in der christlichen Lehre und der Gemeindeaufbau.

3 Sie können pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbilden, unterstützen und leiten.

4 Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

SH 2007 2007

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

138.1 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

1 Organistin, Organist bzw. Kantorin, Kantor sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig. Sie werden, sofern nicht anders geregelt, von der Kirchgemeinde angestellt. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes.

ZG 2009 2009

Die Kirchgemeinde

02 *Mitgliedschaft*

1 Die Kirchgemeinde umfasst die im Kantonsgebiet wohnhaften Angehörigen der Evangelisch-reformierten Kirche.

2 Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation, in der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Aktivitäten der Gemeinde.

ZH 2010 2010

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich *1. Abschnitt:*

Ursprung und Bekenntnis

005 *Auftrag*

1 Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.
2 Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch
a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl, ...

ZH 2010 2010

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich *1. Abschnitt:*

Ursprung und Bekenntnis

007 *Sonntag*

1 Die Kirche feiert den Sonntag in biblischer Tradition als Tag der Auferstehung Jesu Christi und als Tag der Ruhe.

2 Sie gestaltet den Sonntag als Zeit des Hörens und der Besinnung sowie der Gemeinschaft und der Gastfreundschaft.

3 Die Landeskirche tritt für die Achtung des Sonntags in der Gesellschaft ein.

ZH 2010 2010

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich *1. Abschnitt:*

Ursprung und Bekenntnis

008 *Zürcher Bibel*

1 Die Landeskirche ist aufgrund ihres reformatorischen Erbes der Übersetzung der Bibel verpflichtet.

2 Die Zürcher Bibel gilt als die in der Landeskirche eingeführte Übersetzung.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

029.1 *Grundsatz*

Die Landeskirche nimmt ihren Auftrag wahr durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in den vier Handlungsfeldern Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität sowie Gemeindeaufbau und Leitung.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

*1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen*

031 *Bedeutung*

- 1 Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben.
 - 2 Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Verkündigung. Er ist Quell des Lebens der Gemeinde und Zeugnis in der Welt.
 - 3 Im Reden und Schweigen hört die Gemeinde auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt in ihrem Leben und Wirken.
 - 4 Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

*1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen*

032 *Liturgie*

- 1 Die Liturgie macht den Weg der im Namen des dreieinigen Gottes versammelten Gemeinde durch den Gottesdienst sichtbar.
 - 2 Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sind die fünf Schritte der Zürcher Liturgie. Sie bilden zusammen ein lebendiges Ganzes.
 - 3 Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

*1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen*

033 *Predigt*

- 1 Die Wortverkündigung umfasst die Lesung aus der Bibel und die Predigt.
 - 2 Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei.
 - 3 Die Predigt wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

*1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen*

034 *Kirchenmusik. a. Im Gottesdienst*

- 1 Die Kirchenmusik gehört wesentlich zum Gottesdienst und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums.
 - 2 Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, dem Orgelspiel und der weiteren Instrumentalmusik ist Beachtung zu schenken.
 - 3 Die Vielfalt verschiedener Musikstile wird gepflegt.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen

040 Ort

1 Der Gemeindegottesdienst findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt.

2 Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen

041 Zeit

1 Die Kirchenpflege setzt die Zeit des Gottesdienstes am Sonntagvormittag aufgrund der örtlichen Gegebenheiten fest.

2 Sie kann den Sonntagsgottesdienst einmal im Monat auf den Vorabend oder auf den Sonntagabend verlegen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen

042 Öffentlichkeit, Läutordnung

1 Der Gottesdienst ist öffentlich. Das Läuten der Glocken ist ein Zeichen dafür.

2 Die Kirchenpflege erlässt eine Läutordnung.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.
Grundlagen

043 Bild- und Tonaufnahmen

1 Private Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

2 Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege.

3 Bild- und Tonaufnahmen dürfen die Sammlung der Gemeinde nicht stören.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente

044 Taufe und Abendmahl

Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - a. Taufe

045 *Bedeutung und Form*

1 In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.

2 Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

3 Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

4 Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - a. Taufe

046 *Ort*

1 Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.

2 Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - a. Taufe

047 *Eltern und Paten*

1 Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen.

2 Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens.

3 Mindestens ein Elternteil gehört einer evangelischen Kirche an. Mindestens eine Patin oder ein Pate ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - a. Taufe

048 *Segnung*

Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Bitte um Gottes Segen in den Gemeindegottesdienst bringen.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - b. Abendmahl

049 *Bedeutung*

1 Das Abendmahl vergegenwärtigt den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es ist Bekenntnis des Glaubens und wird gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments gefeiert.

2 Zum Abendmahl ist die ganze christliche Gemeinde eingeladen. Sie feiert im Abendmahl die Gemeinschaft mit Jesus Christus und erfährt die Kraft der Versöhnung mit Gott und untereinander.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - b. Abendmahl

050 Zeitpunkt

Das Abendmahl wird in der Regel zwölf Mal im Jahr gefeiert, namentlich an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Reformationssonntag.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - B.
Sakramente - b. Abendmahl

051 Form

- 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet das Abendmahl.
- 2 Die Mitglieder der Kirchenpflege, die Sigristin oder der Sigrist und weitere zu diesem Dienst zugezogene Gemeindeglieder wirken beim Austeilen des Abendmahles mit.
- 3 Die biblischen Einsetzungsworte bilden den Mittelpunkt der Abendmahlsliturgie.
- 4 Die Kirchenpflege entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt über die Form des Abendmahles.
- 5 Das Abendmahl kann im Rahmen der Seelsorge und kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - C.
Gottesdienst im Kirchenjahr

052 Kirchenjahr und kirchliche Feiertage

- 1 Die Gestaltung der Gottesdienste richtet sich nach dem Kirchenjahr und den kirchlichen Feiertagen.
- 2 Kirchliche Feiertage sind erster und zweiter Weihnachtstag, Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag (dritter Sonntag im September), Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr).
- 3 Während des ganzen Kirchenjahres, insbesondere in der ökumenischen Schöpfungszeit, wird schöpfungstheologischen Themen gebührend Raum gegeben.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - C.
Gottesdienst im Kirchenjahr

053 Sonntags- und Feiertagsgottesdienste

- 1 Am Sonntag, dem Tag der Auferstehung Jesu Christi, und an den kirchlichen Feiertagen findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt.
- 2 Am ersten Weihnachtstag, an Karfreitag und an Auffahrt ist Gottesdienst zu halten. Im Übrigen ist an kirchlichen Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, Gottesdienst zu halten, wenn nicht am Tag davor oder danach ein Gottesdienst stattfindet.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - C.
Gottesdienst im Kirchenjahr

054 Weitere Gottesdienste

- 1 Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt regelmässig oder aus besonderem Anlass weitere Gottesdienste ansetzen.
 - 2 Der Kirchenrat kann für die ganze Landeskirche ausserordentliche Gottesdienste ansetzen.
-

ZH 2010 2010
2. Teil: Handlungsfelder 1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - C.
Gottesdienst im Kirchenjahr

055 Gemeinsame Gottesdienste

- 1 Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam durchführen
- a. die von der Kirchenpflege festgelegten weiteren Gottesdienste,
- b. einzelne Gottesdienste, besonders während der Ferienzeiten.
- 2 Die Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden entscheiden nach Anhörung der Pfarrämter über gemeinsame Gottesdienste. Sie teilen ihren Entscheid der Bezirkskirchenpflege mit.

ZH 2010 2010
2. Teil: Handlungsfelder 1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - a. Konfirmation

056 Bedeutung

- 1 Die Konfirmationsfeier ist ein Gemeindegottesdienst.
- 2 Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

ZH 2010 2010
2. Teil: Handlungsfelder 1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - b. Kirchliche Trauung

057 Bedeutung

- 1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst.
- 2 In diesem bekräftigt das Brautpaar vor Gott und der Gemeinde sein Ja zueinander und bittet um den Segen Gottes.
- 3 Der kirchlichen Trauung geht die zivile Eheschliessung voraus.

ZH 2010 2010
2. Teil: Handlungsfelder 1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - b. Kirchliche Trauung

058 Anrecht

- 1 Mitglieder der Landeskirche sind berechtigt, sich durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche trauen zu lassen.
- 2 Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied dieser Kirchgemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder sind behilflich bei der Suche einer Vertretung.
- 3 Pfarrerinnen und Pfarrer, die auswärts eine Trauung übernehmen, v erständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Trauung.

ZH 2010 2010
2. Teil: Handlungsfelder 1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - b. Kirchliche Trauung

059 Ort

- 1 Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.
 - 2 Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - c. Kirchliche Abdankung

060 Bedeutung

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst.
 - 2 In diesem werden Leben und Sterben im Licht des Evangeliums bedacht.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - c. Kirchliche Abdankung

061 Anrecht

- 1 Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Abdankung.
 - 2 Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person Mitglied dieser Kirchgemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Abdankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
 - 3 War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden.
 - 4 Pfarrerinnen und Pfarrer, die auswärts eine Abdankung halten, melden dies dem Pfarramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person und verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Abdankung.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - c. Kirchliche Abdankung

062 Ort

- 1 Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.
 - 2 Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - d. Gottesdienst in besonderen Lebenslagen

063 Bedeutung

- 1 Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus seelsorglichen Gründen ein Gottesdienst gefeiert werden.
 - 2 Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen haben dabei eine besondere Bedeutung.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.
Gottesdienst im Lebenslauf - d. Gottesdienst in besonderen Lebenslagen

064 Gestaltung

- 1 Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden über die Durchführung von Gottesdiensten in besonderen Lebenslagen.
 - 2 Sie klären im Gespräch mit den Beteiligten die theologisch und liturgisch verantwortete Gestaltung solcher Gottesdienste..
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

3. Abschnitt: Bildung und Spiritualität - B. Kind,
Jugend und Familie - c. Kirchliche Religionspädagogik

074 Ziele

1 Die Landeskirche führt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in das Leben der christlichen Gemeinde ein.

2 Kinder und Jugendliche werden mit dem evangelischen Glauben vertraut gemacht. Dies geschieht durch gemeinsames Lernen und Gestalten, insbesondere durch Erfahrungen gottesdienstlichen Feierns und gemeinschaftlichen Teilens.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

3. Abschnitt: Bildung und Spiritualität - B. Kind,
Jugend und Familie - c. Kirchliche Religionspädagogik

075 Angebote

1 Die Kirchgemeinden führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische Module. Dazu gehören auch kinder- und jugendgemässe Gottesdienste.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

3. Abschnitt: Bildung und Spiritualität - B. Kind,
Jugend und Familie - c. Kirchliche Religionspädagogik

075 Angebote

1 Die Kirchgemeinden führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische Module. Dazu gehören auch kinder- und jugendgemässe Gottesdienste.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - A. Grundlagen

107 Pfarrerinnen und Pfarrer

1 Pfarrerinnen und Pfarrer sind theologisch ausgebildet für die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Taufe und Abendmahl, für die Seelsorge, für die Diakonie, für den Unterricht und die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie für den Aufbau der Gemeinde.

2 Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.

3 Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst in einer Kirchgemeinde, in Institutionen, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten sowie in den Gesamtkirchlichen Diensten.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - B. Ordination und

Installation

108 Ordination

1 Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.

2 Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.

3 Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten: «Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.

Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»

4 Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - B. Ordination und

Installation

110 Installation

1 Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.

2 Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.

3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - C. Gemeindepfarramt

112 Auftrag

1 Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde.

2 Sie tragen mit am Aufbau der Gemeinde und verantworten dessen theologische Reflexion.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - C. Gemeindepfarramt

113.1 Amtspflichten

1 Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:

a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,

b. Trauungen und Abdankungen, ...

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 3. Abschnitt: Gemeindedienste

134 Beauftragung und Einsetzung

1 Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.

2 Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.

3 Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.

4 Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.

ZH 2010 2010

4. Teil: Aufbau und Organisation 2. Abschnitt: Kirchgemeinde - C. Kirchenpflege

135 Aufgaben. a. Im Allgemeinen

1 Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche.

2 Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich

...

j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.

ZH 2010 2010

5. Teil: Finanzen und Liegenschaften 3. Abschnitt: Liegenschaften in den Kirchgemeinden

244 Kirchen. a. Kirchliche Nutzung

1 In der Kirche versammelt sich die gottesdienstliche Gemeinde.

2 Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offen steht.
